

Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



P. THALER, ST. JOH.

**Gendarmereiposten
Telfs seit 1850 Feb. 1957**

Gendarmereigeschichtliches Fresko

Das neuerbaute Gendarmereigebäude in Telfs in Tirol wurde mit einem ansprechenden Fresko aus der historischen Reminiszenz der österreichischen Gendarmerie versehen. In den letzten Jahren wurden 600 Gendarmereidienststellen in Neubauten untergebracht, während für 700 Beamte Wohnungen geschaffen wurden. Eine wahrhaft stolze Bilanz.



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Manzsche Einzelausgaben sozialrechtlicher Gesetze

Herausgegeben von Dr. Gustav HOFMANN, Sektionschef i. R. im Bundesministerium für soziale Verwaltung

Soeben ist erschienen Nr. 15:

Das Mutterschutzgesetz

mit einer Einleitung
und ausführlichen Erläuterungen
herausgegeben von

DR. FRANZ KANLER

und

DR. VIKTOR PIGLER

Sektionsrat

Ministerialrat

im Bundesministerium für soziale Verwaltung

im Bundesministerium für soziale Verwaltung

Umfang: 8^o, 93 Seiten, Preis: S 26.—

Das neue Mutterschutzgesetz hat bekanntlich für alle Betriebe und ihre Angestellten und Arbeiterinnen — aber auch für alle Hausgehilfinnen und einen Großteil der Dienstnehmerinnen des öffentlichen Dienstes — große Neuerungen hinsichtlich des arbeitsrechtlichen Schutzes im Falle einer Schwangerschaft gebracht. Die von berufenster Seite bearbeitete Ausgabe enthält ausführliche Erläuterungen und Hinweise, die für das Verständnis und die praktische Handhabung des Gesetzes schlechthin unentbehrlich sind. Die Anschaffung des preiswerten Bandes sei daher allen Dienstgebern und Dienstnehmerinnen, ferner den Betriebsvertretungen und allen Behörden, die sich mit dieser Materie zu befassen haben, bestens empfohlen.

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien

AUS DEM INHALT:

S. 3: H. Hammer: Eine Gerichtskommission im Hochgebirge —
S. 4: F. Gschwandner: Unfälle in der Land- und Forstwirtschaft —
S. 5: Neues Gendarmeriegebäude in Telfs — S. 6: Dr. J. Fürböck: Erläuterungen zur Gendarmerie-Disziplinarvorschrift — S. 8: J. Pfeffer: Mord mit Thallium — S. 9: L. Slobodzin: Tod durch elektrischen Kraftstrom — S. 11: E. Wayda: Rasehe Aufklärung eines grauenhaften Verbrechens — S. 12: M. Pontiller: Wildwasser in Osttirol — S. 14: Oberstgerichtliche Entscheidungen — S. 15: L. Colombo: In memoriam Gend.-Oberstleutnant Franz Schiffko — S. 16: E. Fallada: Hohe Auszeichnung eines verdienstvollen Gendarmen



Eine Gerichtskommission im Hochgebirge

Von Gend.-Revierinspektor HERBERT HAMMER, Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol

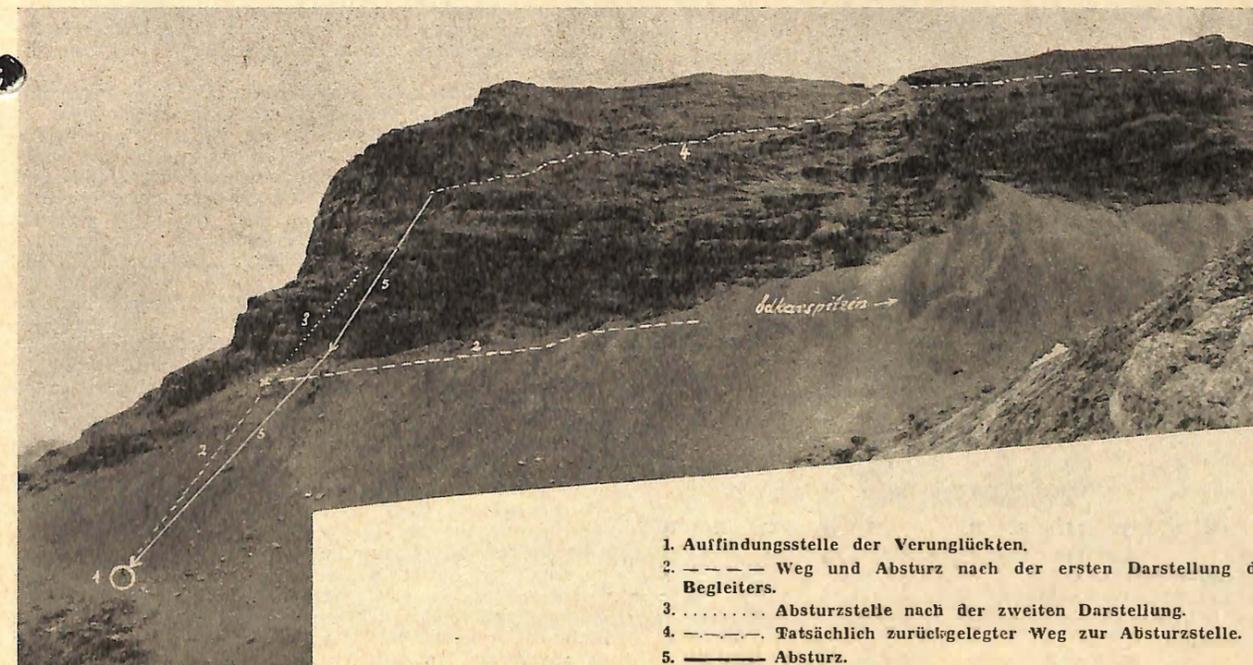
Saisonbedingt, durch den starken Touristenverkehr, häufen sich die Alpinunfälle im Hochgebirge. Daß nicht jeder Unfall ein Unfall im üblichen Sinne ist, zeigt nachstehendes Beispiel, bei dem die einwandfreie Klärung der Sachlage letzten Endes der intensiven Alpinausbildung der österreichischen Bundesgendarmerie zuzuschreiben ist.

Der deutsche Staatsangehörige Dr. Ing. U. A., unternahm mit der 40jährigen Mechanikersgattin B. S. am 12. August 1957 eine Bergwanderung auf die Oedkarspitzen (2747 m) im Karwendelgebiet (Gemeinde Scharnitz), Tirol. Beim Abstieg zum Karwendelhaus gingen die beiden nicht über den gefahrlosen Steig, sondern wollten vorerst noch eine Kammwanderung zu einem der westlichen Oedkarspitze vorgelagerten Felskopf unternehmen. Sie hatten kein Kletterseil bei sich und waren nur für eine gewöhnliche Wanderung ausgerüstet. Die beiden Touristen gerieten oberhalb des Normalsteiges in immer schwieriger werdendes Gelände und in steile Plattenschüsse, wobei Frau B. S. über diese und in der Folge über eine senkrechte Wand auf den Steig und weiter in die Geröllhalde des Marxenkares abstürzte. Der Begleiter konnte zur Verunglückten absteigen, die noch Lebenszeichen gab und wandte sich nun zum Karwendelhaus, um von dort Hilfe zu holen. Hier und später der Gendarmerie und Bergrettungsmannschaft gegenüber, wollte jedoch Dr. A. glaubhaft machen, daß seine Begleiterin vom Steig aus über

einen Stein gestolpert und sich beim Sturz über die höchstens 35 Grad steile Geröllhalde des Marxenkares die schweren Verletzungen zugezogen habe. Beim Eintreffen der Gendarmerie und Bergungsmannschaft war B. S. bereits verstorben. Die Leiche wurde abtransportiert und in die Leichenkapelle nach Scharnitz gebracht.

Den alpingeschulten Gendarmen der Bergungsmannschaft fiel die unglaubliche Darstellung des Dr. A. sofort auf, denn durch einen Sturz vom Steig aus in das Marxenkar konnte sich die Verunglückte nach der Geländebeschaffenheit niemals die tödlichen Verletzungen zugezogen haben. Durch die nachfolgenden Erhebungen wurden dann auch tatsächlich Blutspuren und kleine Effekten oberhalb und seitlich der vom A. bezeichneten Absturzstelle gefunden.

Diese entstellten Angaben des Dr. A. führten in der Folge zu einer gerichtlich angeordneten Untersuchung sowie einer Obduktion der Leiche und Kommission an Ort und Stelle, um den Verdacht einer Gewalttat ein- oder auszuschließen. Beim Lokalaugenschein wurden dem Verdächtigen auf Grund der vorgefundenen Spuren dessen fälschliche Angaben widerlegt; trotzdem versuchte er in zwei weiteren unwahrscheinlichen Darstellungen den Abstieg so hinzustellen, daß er nicht unmittelbarer Zeuge des Absturzes gewesen sein konnte, da Frau S. allein



1. Auffindungsstelle der Verunglückten.
2. — — — — Weg und Absturz nach der ersten Darstellung des Begleiters.
3. Absturzstelle nach der zweiten Darstellung.
4. — — — — Tatsächlich zurückgelegter Weg zur Absturzstelle.
5. — — — — Absturz.

in den Felsen herumgeklütert sei, während er mittlerweile in der Sonne abseits gesessen hätte. Das fragliche Gebiet wurde daraufhin abgeklütert und einige, weit oberhalb der von A. bezeichneten Stelle, aufgefundene Zuckerlpapiere und Spuren widerlegten, dem Verdächtigen auch diese unwahren Angaben. Schließlich gab er den eingangs angeführten Hergang des Unfalles zu Protokoll, der sich mit den vorgefundenen Spuren vollauf deckte. Die völlig unwahrscheinliche erste Meldung und die späteren Schilderungen will er deshalb unrichtig gegeben haben, damit dadurch gegenüber den Angehörigen der Verunglückten der Eindruck erweckt werde, es habe sich um einen

Bergunfall auf dem üblichen Wege und nicht um einen solchen aus Leichtsinne gehandelt.

Bis zu dieser Klärung wurde Dr. Ing. A. vom 12. August bis 14. August 1957 über Aufforderung der Staatsanwaltschaft Innsbruck in Haft genommen. Am 14. August 1957 wurde er nach verfügter Erlegung eines Sicherstellungsbetrages von 1000 DM auf freien Fuß gesetzt. Die in München geführten Erhebungen ergaben die Unbedenklichkeit des Verdächtigen. Dr. Ing. A. wurde über Verfügung des Staatsanwaltes wegen Verbrechens des Betruges und Gefährdung der körperlichen Sicherheit zur Anzeige gebracht.

Unfälle in der Land- und Forstwirtschaft

Von Gend.-Patrouillenleiter FRANZ GSCHWANDTNER (Absolvent der Chargenschule), Gendarmeriepostenkommando Muhr im Lungau, Salzburg

Wir lesen in jeder Tageszeitung von den täglichen Verkehrsunfällen, in den einzelnen Fachblättern werden Statistiken und Aufklärungen über diese Unfallsursachen veröffentlicht, die Gendarmerie- und Polizeiorgane werden angewiesen, genauestens und schärfstens gegen Verkehrssünder vorzugehen, um der immer steigenden Unfallzahl entgegenzutreten. So wichtig diese Maßnahmen sein mögen, so wird es doch immer vermißt, daß nur für die Sicherheit auf den Straßen alle Mittel aufgeboren werden, obgleich auch viele andere, oft auf eine unglaubliche Fahrlässigkeit zurückzuführende Ursachen Anlaß zu schweren und schwersten Unfällen geben. Es sind dies im besonderen die immer wiederkehrenden Unfälle in der Land- und Forstwirtschaft, mit denen wir Gendarmen ständig zu tun haben und wo eine aufklärende und abmahnende Einwirkung oftmals bereits dazu beitragen kann, wertvolle Arbeitskraft zu erhalten und wertvolles Volksgut zu schützen.

Durch den Landarbeitermangel bedingt, durch den Konjunkturaufschwung gefördert, werden in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben immer mehr Geräte

und Maschinen zur Erleichterung und Beschleunigung der Arbeiten eingesetzt. So erfreulich einerseits diese Tatsache ist, müssen wir andererseits fast täglich feststellen, daß besonders in den Mittel- und Kleinbetrieben in geradezu gräßlich-fahrlässiger Weise die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften außer acht gelassen werden. Die nötige Einsicht bzw. die Behebung der Mängel kann meistens erst dann erreicht werden, wenn tatsächlich ein Unfall passiert ist und die Strafbehörden ihr Machtwort zu sprechen haben. Niemals kann dadurch der entstandene Schaden nur annähernd gutgemacht werden. Keine Rente ersetzt Gesundheit und gerade Glieder.

Was sind wohl die meisten Ursachen dieser Unfälle? Groß ist die Zahl der nicht gesicherten Kreissägen.

Wie viele Arbeiter mußten dadurch ihre Finger der Maschine überlassen und sind, bei sonst völliger körperlicher Gesundheit, zu Krüppeln geworden.

Auch bei den Dreschmaschinen, Häckselmaschinen, Futterschneidern vermissen wir noch immer die Schutzvorrichtungen. Die Treibriemen sind selten abgesichert.

Die Futterlöcher sind meistens nicht eingepunkt. Fast alljährlich entstehen in jedem Postenrayon dadurch Unfälle, daß Landarbeiter und Kinder durch diese unangepunkteten Futterlöcher fallen und hiebei oftmals tödlich oder zumindest schwer verletzt werden.

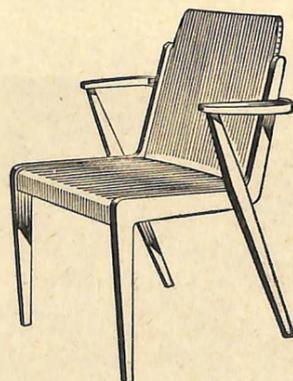
Die landwirtschaftlichen Geräteaufzüge sind selten mit den nötigen Schutzvorkehrungen (wie Stützen, Schutz gegen Abrollen und dergleichen) versehen. Leichtfertig werden mit solchen Aufzügen manchmal sogar Personen befördert. Die Aufzugseile führen unter Hochspannungslösungen durch, wobei diese Anlagen oftmals ohne Fachkräfte und nur laienhaft-provisorisch erstellt werden.

Kinder werden zum Bedienen von Maschinen, manchmal sogar zum Lenken von Traktoren auf Feldern, herangezogen.

Groß wäre die Zahl, um all diese Unterlassungen anzuführen, die immer wieder Anlaß zu Unfällen geben.

Es steht zwar kein statistisches Material zur Verfügung, doch wurden in meinem Postenrayon in den abgelaufenen Jahren fast gleichviel Personen durch land- und forstwirtschaftliche Unfälle verletzt, wie bei Verkehrsunfällen zu Schaden gekommen sind. Ein nicht geringer Teil von diesen Unfällen hätte verhindert werden können, wenn die einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen beachtet worden wären.

Die jeweiligen Bestimmungen der Landarbeiterordnungen (für das Bundesland Salzburg der § 72 des LG. Nr. 42/49 vom 17. September 1949 in Verbindung mit der Unfallverhütungsordnung in der Land- und Forstwirtschaft nach dem LGBl. Nr. 19/54 vom 2. Juni 1954) sowie das Gesetz zur Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft nach BGBl. Nr. 297/35 geben den Gendarmen das Recht und machen es ihm gemäß § 26 Abs. 7 der Gendarmeriedienstinstruktion zur Pflicht, im Sinne seiner Zweckbestimmung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auch diesen Umständen sein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Wir können dadurch mithelfen, wenn auch nur im bescheidenen Rahmen, unserer Landwirtschaft, als Grundlage der gesamten Wirtschaft, wertvolle Arbeitskraft zu erhalten, Volksgut zu schützen, um damit auch unsere Verbundenheit mit dem Landvolk zu beweisen, dessen Schutz uns ja hauptsächlich anvertraut ist.



**AUSTRO
SSEL**

W I E S N E R - H A G E R
REPRÄSENTANZ WIEN: I, HERRENGASSE 2, TELEFON 63 71 42
VERTRETUNG GRAZ: MÜNZGRABENSTR. 38, TELEFON 81 1 32
VERTRETUNG ST. PÖLTEN: KERENSSTRASSE 18, TELEFON 20 44
VERTRETUNG SALZBURG: FRANZ-JOSEF-STRASSE 8, TEL. 72 6 73
VERTRETUNG DORNBIRN: MARKTSTRASSE 59, TELEFON 21 12

Neues Gendarmeriegebäude in Telfs

Was Solidarität und Kameradschaftsgeist vermögen, das kam deutlich bei der am 16. August 1957 erfolgten Uebergabe des neuen Gendarmeriegebäudes in Telfs zum Ausdruck.

Unabhängig von den staatlichen Bestrebungen, auch für Gendarmeriebeamte bessere Wohnungen und Diensträume zu schaffen, hat sich — bis jetzt nur in Tirol — der Großteil der Gendarmeriebeamten dieses Landes zu einer privaten Wohn- und Siedlungsgenossenschaft mit dem Ziele zusammengeschlossen, um unter Ausnutzung der Begünstigungen nach dem Wohnbauförderungsgesetz zusätzlich zu den sonstigen Möglichkeiten Wohnungen und Diensträume zu schaffen.

So entstand auf diese Art in Telfs, Bezirk Innsbruck, ein imposanter Neubau, der nicht nur den großen und wichtigen Gendarmerieposten beherbergt, sondern auch schöne und geräumige Wohnungen für sieben verheiratete Gendarmeriebeamte aufweist.

Oberstleutnant Anton Padua, der ökonomische Referent des Landesgendarmeriekommandos für Tirol, konnte als Obmann der Gendarmerie-Wohn- und Siedlungsgenossenschaft mit berechtigtem Stolz auf den Neubau als weithin sichtbares Zeichen der Solidarität und Kameradschaft der Gendarmeriebeamten Tirols hinweisen und der Erwartung Ausdruck verleihen, daß die rasche Erstellung des beachtlichen Bauwerkes weitere Beamte anspornen wird, dem Gedanken der Selbsthilfe auf dem Gebiete der privaten Wohnraumbeschaffung durch Beitritt zu der Wohnbaugenossenschaft produktiven Ausdruck zu verleihen.

Die besondere Beachtung, die diesem selten überzeugenden Resultat privater genossenschaftlicher Selbsthilfe geschenkt wurde, kam in der Zusammensetzung der der Feierlichkeit beiwohnenden Gäste zum Ausdruck.

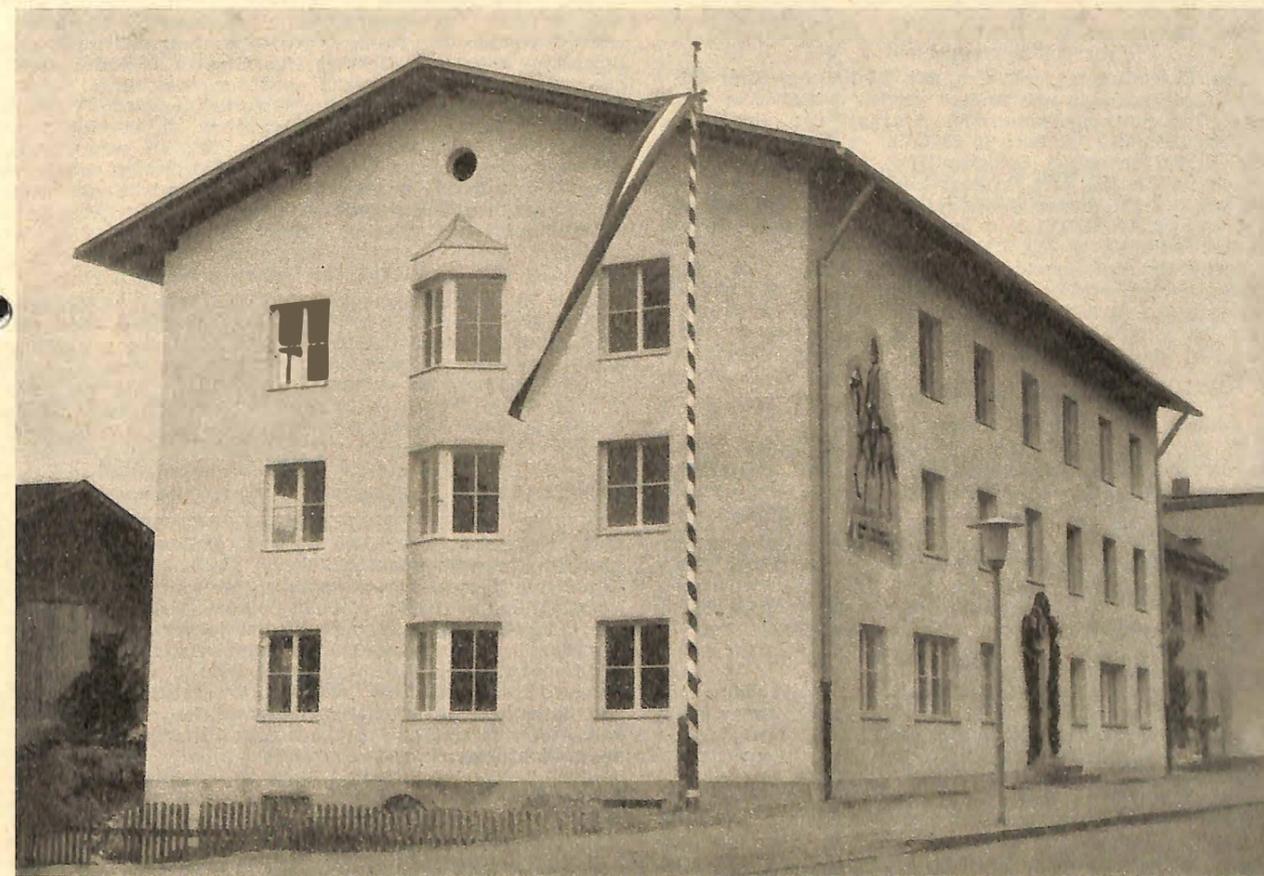
Außer dem Landesgendarmeriekommandanten, dem Chef der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, dem Bürgermeister, dem Dekan, waren auch noch der Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten, der Bezirksgendarmerie-

kommandant, dann der Inhaber der Firma Jenny & Schindler, Kommerzialrat Willi Schindler, der Vizebürgermeister und zahlreiche Angehörige des Gemeinderates, Vertreter des Bezirksgerichtes und zahlreiche Vertreter der Presse, der Obmann des Gewerkschaftsbundes, Landesleitung Tirol, Sektion Gendarmerie, Kontrollinspektor Alois Scheiber und viele Gendarmeriebeamte anwesend.

Dekan Geistlicher Rat Andreas Raggl von Telfs nahm die Weihe der Amtsräume und Wohnungen vor und verwies in seiner anschließenden Rede auf die Wichtigkeit gesunder Wohnverhältnisse als Grundlage für eine erfolgreiche Dienstleistung der Gendarmeriebeamten.

Landesgendarmeriekommandant Oberst Fuchs stellte besonders die lobenswerte private Initiative der Gendarmerie-Baugenossenschaft in Tirol heraus, der es trotz schlechter Prognose gelungen ist, ihre Organisation unter der bewährten Leitung ihres Obmannes, Oberstleutnant Padua, so zu festigen und auszubauen, daß nunmehr damit gerechnet werden kann, jährlich einen großen Bau oder zwei kleinere Bauvorhaben auszuführen. Sowohl Oberst Fuchs als auch Oberstleutnant Padua wiesen unter dem großen Beifall der Anwesenden darauf hin, daß die termingerechte Beendigung des Baues in erster Linie der besonders wohlwollenden Förderung durch den Gendarmeriezentalkommandanten, Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel, und durch den Finanzreferenten des Landes Tirol, Landesrat Dr. Hans Tschiggfrey, zu danken sei. An beide Persönlichkeiten, die durch dringende dienstliche Obliegenheiten verhindert waren, der Feierlichkeit beizuwohnen, wurden Dankadressen abgesandt.

Bezirkshauptmann Wirklicher Hofrat Dr. Albert Nöbl verlieh als Chef der Dienstbehörde Innsbruck seiner Freude und Genugtuung Ausdruck, daß der erste große Bau der Gendarmerie-Wohn- und Siedlungsgenossenschaft in Telfs zur Verwirklichung kam. Er beglückwünschte den Landesgendarmeriekommandanten und den Obmann der



Das neue Gendarmeriedienst- und -wohngebäude in Telfs.

Erläuterungen zur Gendarmerie-Disziplinarvorschrift

Von Gend.-Oberst Dr. JOHANN FÜRBOCK,
Vorsitzender der Disziplinaroberkommission der Oesterreichischen Bundesgendarmerie

Der Leitfaden zu den Gendarmeriedisziplinarvorschriften ist durch zahlreiche Berichtigungen und Ergänzungen unübersichtlich geworden. Auch fehlt darin die Beantwortung verschiedener aktueller Fragen des Gendarmeriedisziplinarrechtes. Mit dieser und einigen folgenden Abhandlungen will ich deshalb versuchen auf Grund der geltenden Bestimmungen des Leitfadens und meiner Kenntnis des Stoffes, die einzelnen Paragraphen der Disziplinarvorschrift zu erläutern. Bei dem Umfange der zu behandelnden Materie ist es durchaus möglich, daß Fragen, die für den einen oder anderen Beamten von Interesse wären, nicht beantwortet werden.

Grundsätze des Disziplinarrechtes

Das Disziplinarrecht ist öffentliches Recht, ein Teil des Dienstrechtes und mit diesem vorzüglich Verwaltungsrecht. Es ist im wesentlichen Verfahrensrecht.

1. Grundsatz der Verfolgung von Amts wegen (Offizialmaxime)

Jeder Vorgesetzte hat Verletzungen der allgemeinen und besonderen Berufspflichten von Amts wegen wahrzunehmen. Er muß, ohne erst eine Anzeige oder eine Weisung abzuwarten, Ermittlungen anstellen oder solche beantragen und muß, wenn er den Fall nicht im eigenen Wirkungskreise erledigen zu können glaubt, darüber seinem nächsten Vorgesetzten oder dem Landesgendarmeriekommando im Dienstwege melden oder die Disziplinaranzeige vorlegen. Beantragt ein Beamter gegen sich selbst die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, so hat der Vorgesetzte von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und dann dem Landesgendarmeriekommando eine Meldung oder die Disziplinaranzeige vorzulegen (§ 27 DV).

2. Grundsatz der Anhörung des Beschuldigten (Parteiengehör)

Der Beschuldigte muß von der Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verständigt werden (§ 29 DV), er kann beim Untersuchungskommissär Anträge auf Ergänzung der Ermittlungen stellen (§ 35 DV), er hat das Recht, sich zu den einzelnen Beweismitteln zu äußern, er kann Fragen an Zeugen und Sachverständige richten, muß am Schlusse des Beweisverfahrens mit seiner Verteidigung gehört werden (§ 40 DV) und kann in die Disziplinarakten Einsicht nehmen (§ 36/2 DV).

Ferner ist der Beschuldigte schon von dem der Disziplinaranzeige zugrunde liegenden Sachverhalt, wie er sich aus den Erhebungen ergibt, schriftlich zu verständigen. Er kann sich binnen einer zu stellenden, 48 Stunden nicht überschreitenden Frist, zu den Anschuldigungen äußern.

3. Grundsatz des freien Ermessens (Opportunitätsprinzip)

Im Strafverfahren sind bei der Prüfung der Frage, ob ein Strafverfahren einzuleiten oder die Verfolgung aufzugeben sei, Zweckmäßigkeitserwägungen (Opportuni-

Baugenossenschaft zu dieser imponierenden Demonstration des Genossenschaftsgedankens und stellte in seiner Rede heraus, daß ein Korps, das in diesem Stadium ist, unter Ueberwindung großer Schwierigkeiten aus eigener Kraft solche Werke zu schaffen, kerngesund und von bestem Geiste beseelt sein müsse, so wie man es seit eh und je eben von der Gendarmerie gewohnt sei.

Bürgermeister Kammerrat Anton Klieber, der nach der Planung von Arch. Ing. Schweiger als Baumeister in vorbildlicher Weise den Bau aufführte, dankte dem Obmann der Baugenossenschaft für die ausgezeichnete Zusammenarbeit während der Bauzeit und gab als Bürgermeister seiner besonderen Befriedigung Ausdruck, daß in dem wichtigen Industrieort Telfs die Gendarmerie nunmehr endlich so untergebracht ist, wie sie es, gemessen an ihrem schweren und vielseitigen Dienst, braucht und verdient.

Der neue Postenkommandant des Gendarmeriepostens

tätsprinzip) ausgeschlossen. Im Strafverfahren gilt das Legalitätsprinzip.

Im Disziplinarverfahren gilt jedoch der Grundsatz des freien Ermessens. Dieser gilt für die Prüfung der Frage, ob die Dienstgewalt eingesetzt werden soll, ob ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten ist oder ob die Erledigung nicht außerhalb des Disziplinarverfahrens zweckmäßiger scheint (§§ 1 und 2 DV), bei der Auswahl der Art von Ordnungsstrafen und der Höhe von Geldbußen (§ 3 DV), für die Frage der Dienstenthebung (§ 60 DV), für die Kürzung der Bezüge während einer Dienstenthebung (§ 146 Dienstpragmatik und § 13 GG 1956), der Einleitung und Einstellung eines Disziplinarverfahrens nach § 37/1 DV, für die Anschuldigungen im Verweisungsbeschuß, für die Wertung der Tat als Ordnungswidrigkeit oder Dienstvergehen, bei der Strafzumessung (§ 14 DV), für den Kostenersatz (§ 43 DV) und die Zubilligung von Unterhaltsansprüchen (§ 13 DV). Nach beschlossener Einleitung der Disziplinaruntersuchung kann der Vorgesetzte, welcher das Disziplinarverfahren eingeleitet hat (Landesgendarmeriekommandant oder Bundesminister für Inneres) auf Grund der Akten über die abgeschlossene Untersuchung noch das Verfahren einstellen oder eine Ordnungsstrafe verhängen oder die Ergänzung der Untersuchung anordnen oder die Sache zur mündlichen Verhandlung an die Disziplinarcommission verweisen (§ 37 DV). Erfolgt die Verweisung zur mündlichen Verhandlung, so kann das Disziplinarverfahren nur mehr, abgesehen vom Tode des Beschuldigten, seinem Austritte aus der Gendarmerie (§ 47 DV) oder der Entlassung nach § 31 DV, nur mehr durch eine mündliche Verhandlung beendet werden, denn eine „Niederschlagung des Verfahrens“ kann nur im Gnadenwege stattfinden.

Das freie Ermessen ist keineswegs Selbstherrlichkeit oder Willkür. Es verpflichtet zur genauen Abwägung aller Umstände der Tat und der Gesamtpersönlichkeit des Beamten, wobei die Belange des Staates und des Gendarmeriekorps den Vorrang genießen. Es bietet jedoch auch die Möglichkeit, bei lange zurückliegenden Verfehlungen von einer Verfolgung abzusehen, da es eine Verjährung im Disziplinarrechte nicht gibt. Es würde dem Ermessensgrundsatz widersprechen auf Grund einer Sammlung von Entscheidungen der Disziplinaroberkommission — analog dem Strafrechte — eine Gleichheit der Entscheidungen aller Disziplinarcommissionen erreichen zu wollen.

4. Ausschluß der Öffentlichkeit

Alle Disziplinarangelegenheiten sind Dienstgeheimnisse. Daher dürfen der Öffentlichkeit der Inhalt von Verhandlungsakten oder der Inhalt von Verhandlungen nicht mitgeteilt werden (§§ 36/3 und 39/3 DV). Beratungen, Abstimmungen und Beschlüßfassungen haben in geheimer Sitzung zu erfolgen (§ 39/2 DV). Eine öffentliche Aufforderung zum Erscheinen und eine amtliche Verlautbarung des Erkenntnisses ist unzulässig (§ 64/2 DV). Ausnahmen: Der Beschuldigte kann verlangen, daß zu der nichtöffentlichen Verhandlung drei Gendarmeriepersonen

Telfs, Revierinspektor Otto Ebner, dankte dem Landesgendarmeriekommandanten Oberst Fuchs und dem Obmann der Gendarmerie-Siedlungsgenossenschaft, Oberstleutnant Padua, dafür, daß in kurzer Zeit ein Großteil der in Telfs stationierten Gendarmeriebeamten mit ihren Familien in schönen, geräumigen und relativ auch billigen Wohnungen untergebracht werden konnte und daß auch Diensträume geschaffen wurden, deren Zweckmäßigkeit und Schönheit mit dazu beitragen werden, den schweren und verantwortungsvollen Dienst der Gendarmeriebeamten wesentlich angenehmer zu gestalten.

Die ganze schlichte und doch so erhebende und eindrucksvolle Feier vermittelte auch Unbeteiligten den Eindruck, daß diese imponierende Gemeinschaftsleistung der Tiroler Gendarmerie ein schönes Beispiel dafür gegeben hat, daß große Ziele durch unerschütterliches kameradschaftliches Zusammenhalten, auch unter schwierigen Situationen, tatsächlich erreicht werden können.

seines Vertrauens zugelassen werden. Die Vorgesetzten erfahren durch die Zustellung des Erkenntnisses (Beschlusses usw.) im Dienstwege von einer Bestrafung. Werden Ehrenbeleidigungen zwischen Gendarmeriepersonen ohne gerichtliche Klage im Disziplinarverfahren ausgetragen, können dem Verletzten ohne Rücksicht auf die Rangverhältnisse über ihr Verlangen die von der Disziplinarcommission gefällten Erkenntnisse mitgeteilt werden.

5. Grundsatz der Begrenzung auf Gendarmerieangehörige

a) Disziplinarverfahren können nur gegen aktive Gendarmeriebeamte (provisorische Beamte) oder Ruhestandler eingeleitet werden, die zur Zeit der Verübung des Dienstvergehens — bei Aktiven auch der Ordnungswidrigkeit — dem Gendarmerieverbande angehörten. Der Begriff des „Dienstvergehens“ ist, da darunter auch Verfehlungen außer Dienst und im Ruhestand fallen, im weiteren Sinne aufzufassen.

b) Kein Disziplinarverfahren ist einzuleiten und ein eingeleitetes ist einzustellen, wenn ein Beschuldigter noch vor der Einleitung oder während des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens aus dem Gendarmerieverband austritt, entlassen wird oder stirbt (§§ 31 und 47 DV).

6. Grundsatz der Mündlichkeit

Ein eingeleitetes Disziplinarverfahren muß, die Fälle der §§ 28, 31, 37, 47 DV und die Niederschlagung im Gnadenwege ausgenommen, durch eine in Gegenwart des Beschuldigten durchgeführte mündliche Verhandlung beendet werden (§§ 37 und 38 DV).

7. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit

ist nur für das Erkenntnis bindend. Denn in diesem darf nach § 41 DV nur verwertet werden, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Keinesfalls gilt dieser Grundsatz für die mündliche Verhandlung, da die Disziplinarvorschrift keine dem § 252 StPO ähnliche Bestimmung enthält, aus der der Grundsatz der Unmittelbarkeit geschlossen werden könnte. Der Verhandlung müssen amtliche Ermittlungen — Vorerhebungen, eventuell Untersuchungsverfahren — vorangehen (§§ 27/1, 28/1, 33, 35 DV). Die in diesen Verfahren durchgeführte Beweisaufnahme braucht in der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt zu werden. Daher brauchen auch Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung nur geladen werden, wenn es die Disziplinarcommission für nötig erachtet, zum Beispiel zur ergänzenden Aussage, zur Klärung von Widersprüchen oder um sich ein besseres Bild über die Glaubwürdigkeit machen zu können. Ebenso wenig braucht die Disziplinarcommission einen Lokalaugenschein vorzunehmen. Es genügen Skizzen, Photographien, Beschreibungen usw.

Da eine unmittelbare Beweisaufnahme vor dem erkennenden Disziplinarsenat nicht vorgeschrieben ist, ist das Ermittlungsverfahren sorgfältig und gründlich durchzuführen. Die Zwischenvorgesetzten, der Landesgendarmeriekommandant und die Disziplinarcommission haben ergänzende Erhebungen zu veranlassen, wenn der angeschuldigte Sachverhalt durch die vorhandenen Unterlagen nicht vollständig beweisbar ist oder neue Anschuldigungen eine Ergänzung der Untersuchung erfordern (§§ 27/1, 28/1, 35/1, 51/1 DV).

8. Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit

Es darf nur der wahrhaft Schuldige und dieser nur soweit schuldig erkannt werden, als die vorhandenen Beweismittel ausreichen, eine schuldhafte Pflichtverletzung zu begründen. Die der Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände sind in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die belastenden. Bei Zweifeln ist zugunsten des Beschuldigten zu erkennen.

9. Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Dieser geht aus § 41 DV hervor. Entscheidungen sollen unter Beachtung der Gesetze und Dienstvorschriften nach der Ueberzeugung erfolgen, die sich der Disziplinarsenat auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens gebildet hat. Wünsche oder Anordnungen anderer Stellen dürfen nicht gegen die eigene Ueberzeugung berücksichtigt werden. So darf zum Beispiel der Wunsch von Vorgesetzten nach einer bestimmten Strafe die Mitglieder des Senats nicht bei der Bildung ihrer Ueberzeugung beeinflussen. Sie dürfen nach § 41 DV nur das berücksich-

tigen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Der Garantie einer unbeeinflussten Rechtsprechung dient auch § 16/7 DV, der die Mitglieder der Disziplinarcommissionen in Ausübung ihres Amtes für selbständig und unabhängig erklärt. Die Unabhängigkeit der Disziplinarcommissionen wird auch durch die Rechtsansicht der höheren Instanz im allgemeinen nicht beeinflusst. Nur im speziellen Falle ist die niedere Instanz an die Rechtsansicht der Disziplinaroberkommission gebunden.

10. Rechtsverbindlichkeit disziplinarrechtlicher Entscheidungen

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind die Disziplinarcommissionen Verwaltungsbehörden. Ihre Erkenntnisse und Entscheidungen sind verfahrensrechtlich Bescheide. Der Erkenntnispruch oder die Entscheidung werden formell¹ und materiell² rechtskräftig. § 68 AVG kann jedoch zur Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen einer Disziplinarcommission, zum Beispiel wegen Gesetzeswidrigkeit, nicht herangezogen werden, da nach Art. II (6) EGVG die Verwaltungsverfahrensgesetze für Angelegenheiten des Dienstrechtes nicht gelten.

Rechtskräftige Entscheidungen einer Disziplinarcommission sind für alle Gendarmeriedienststellen rechtsverbindlich und unbedingt zu vollziehen. Sie sind unanfechtbar, ausgenommen durch außerordentliche Rechtsmittel (§§ 54 bis 59, 66 DV), Erkenntnisse der Disziplinaroberkommission durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte und im Wege der Begnadigung (§ 25 Verfassungsübergangsgesetz vom 1. Oktober 1920). Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommissionen I. Instanz sind nicht möglich, weil der administrative Instanzenzug noch nicht erschöpft ist (§ 82 VerfGH Ges. 1953, EGBL. Nr. 85). Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof sind in Disziplinarangelegenheiten nach Art. 133 Bundesverfassungsgesetz ausgeschlossen. (Fortsetzung folgt.)

¹ Nicht mehr anfechtbar
² Die formelle Rechtskraft zieht die materielle nach sich, d. h. Bescheide können nicht mehr abgeändert oder behoben werden. Es sind rechtskräftig entschiedene Sachen

INTERESSANTE

und empfehlenswerte Formen einer wirksamen Zukunftsfürsorge kann Ihnen jeder Vertreter der Wiener Städtischen Versicherung vorschlagen, wenn Sie den Wunsch haben, über zeitgemäße Kombinationen unserer Lebensversicherung informiert zu werden. Eine Anfrage darüber verpflichtet Sie zu gar nichts, und das Wissen um günstige Möglichkeiten kann Ihnen nur Vorteile bringen. In den meisten Orten der Republik gibt es Vertreter der „Städtischen“.

Mord mit Thallium

(Der Leidensweg des August Brandner)

Von Gend.-Patrouillenleiter JOSEF PFEFFER, Erhebungsabteilung des Landesgendarmierkommandos für Salzburg

Wer die schöne Salinenstadt Hallein kennt, dem ist auch die Ortschaft Winterstall bekannt. Eine kleine aus-einandergezogene Siedlung am Ostabhang des Dürrnberges, deren Bewohner zum Teil neben ihrer kleinen Landwirtschaft auch noch im Berg — der Saline — arbeiten, um so ihr Dasein verbessern zu können. Diese Arbeit im Berg ist schon ein alt verbrieftes Recht und geht von Vater auf Sohn, von Generation auf Generation, über. In der Ortschaft Winterstall steht auch das sogenannte Zechmeistergut, die Geburtsstätte des August Brandner. Es ist ein schönes Landwirtschaftsgebäude mit einigen Fremdenzimmern und 15 Minuten von Hallein entfernt am Bergeshang mit Aussicht auf die Salinenstadt gelegen. Auch auf diesem Zechmeistergut ruht das verbriefte Bergrecht.

Hier wurde August Brandner am 24. Mai 1908 geboren, wuchs hier auf und besuchte die Schule in Hallein. Schon in frühester Jugend mußte er fleißig zu Hause mithelfen, da sein Vater tagsüber in der Saline arbeitete und nebenbei noch eine Landwirtschaft zu betreiben war. Später erlernte er noch das Tischler- und Zimmerhandwerk.

Am 1. Juli 1936 kam der Tag, auf den „Gustl“ schon lange gewartet hatte. Er war als Arbeiter des Salzbergbaues aufgenommen worden und durfte nun „einfahren“. Nun konnte er auch daran denken, eine Familie zu gründen und so führte er am 10. Oktober 1938, die Auserwählte seines Herzens, seine Franziska, heim. Hätte Brandner damals geahnt, welchen Leidensweg diese Frau ihm bereiten würde, hätte er diesen Schritt nie getan. Vorerst jedoch schien dem Glück nichts im Wege zu stehen. Am 15. Dezember 1939 wurde ein Sohn geboren. August Brandner jedoch wurde zur Deutschen Wehrmacht eingezogen, machte dann den Feldzug in Serbien mit, danach den in Afrika und hier geriet er bei Kriegsende in englische Gefangenschaft.

Seine Frau, die sich mit dem Schwiegervater — weil sie keineswegs sparsam war, nicht vertrug — übersiedelte während dieser Zeit mit dem Kind nach Hallein und kümmerte sich sehr wenig um ihren eingerückten Gatten. Bekamen seine Kameraden Briefe und Liebespakete von zu Hause, erhielt Brandner von seiner Frau kaum irgendeine Nachricht. Jedoch kehrte er, als er aus der Gefangenschaft entlassen worden war, zu seiner Frau zurück und wohnte mit ihr in Hallein. Bald nahm er, im Dezember 1946, seine Arbeit in der Salinenverwaltung wieder auf, obwohl er noch zeitweise, wegen Malariarückfällen, in ärztlicher Behandlung stand. Seine Freizeit widmete er wieder dem Zechmeistergute seiner Eltern, wollte er doch einen Musterbetrieb daraus machen.

Als Brandners Vater im Jahre 1950 gestorben war, willigte Franziska ein, auf das Zechmeistergut zurückzukehren. Gustl, dessen Gesundheitszustand sich gebessert hatte, wurde im Jänner 1952 wieder dem Bergbau rücküberstellt und durfte wieder „einfahren“. Auf dem Zechmeistergut begann er mit Erneuerungsarbeiten, schuf Fremdenzimmer und modernisierte das Anwesen. Natürlich kostete dies Geld und es gab öfters Streitigkeiten deshalb mit seiner Gattin. Zu dieser Zeit dürfte in der Frau der Plan gereift sein, den Mann zu beseitigen.

Schon im Jahre 1952 zeigten sich bei August Brandner nervöse Erschöpfungszustände und Blutdrucksenkung. Damit begann sein Leidensweg. 69 Tage mußte er dieses Jahr im Krankenstand verbringen. 1953 wurde er unter der Diagnose „Neuralgie bei allgemeiner Neuropathie“ ins Halleiner Krankenhaus eingewiesen. Immer besserte sich

Notariell beglaubigt . . .

. . . sind die Millionengewinne der Geschäftsstelle J. Prokopp, Wien VI, Mariahilfer Straße 29. Der unserer heutigen Ausgabe beiliegende Brief der Geschäftsstelle gibt Ihnen genau Aufschluß darüber, wie es auch Ihnen möglich sein kann, sich an diesen einmaligen Erfolgen zu beteiligen.

sein Zustand im Krankenhaus, sobald er aber wieder zu Hause arbeitete, verfiel er wieder. Als er an starkem Haarausfall litt, dachte man, es seien die Explosionsdämpfe im Bergwerk, die er nicht vertrage. 211 Krankentage brachte ihm das Jahr 1953.

Im Jahre 1954 wurde er mit der Diagnose: Polyneuritis, Psychopathie und Wurzelnuritis in die Heilanstalt Lehen eingewiesen. Er klagte, daß ihm jede Decke auf den Füßen zu schwer sei, bei Bewegungen dieser ein schneidendes schmerzhaftes Gefühl habe, in der Magen-egend häufig ein Drücken und Brennen verspüre, auch könne er nicht mehr spontan urinieren.

Ein Vergleich vorstehender Krankengeschichte mit einem Auszug aus dem Buch „Toxikologie von Prof. Führer, Neubearbeitung von Dr. med. Wirth“ über Thalliumvergiftung, läßt erkennen, daß Brandner damals ständig unter Einwirkung dieses Giftes gestanden hat. Aber das Schicksal wollte nicht, daß die behandelnden Aerzte dies erkannten.

Brandners Leidensweg ging weiter, von Krankenhaus zu Krankenhaus mit kurzen Heimaufenthalten. Auch in die Universitätsklinik Innsbruck war er in diesem Jahre 1954 eingewiesen worden. Von hier wurde er der Augenabteilung des Landeskrankenhauses Salzburg überstellt, da er fast völlig erblindet war. Dort verblieb er bis Februar 1955. Nach einem einmonatigen Heimaufenthalt mußte er jedoch wieder mit Schmerzen in den Ober- und Unterschenkelbereichen ins Krankenhaus. Dann versuchte er eine Heilung in Gallspach zu erreichen. Diese Trennung von zu Hause und ein mehrmonatiger Aufenthalt bei seiner Tante in Puch bis Ende November 1955 besserten seinen Zustand. Erstmals seit zwei Jahren waren ihm wieder die Haare nachgewachsen. Nun hielt er abermals Einzug im Zechmeistergut, nicht ahnend, daß seine Frau am nächsten Tag schon wieder eine Schachtel Gift kaufen würde, um ihr Verbrechen fortzusetzen.

So wurde er im März 1956 abermals ins Krankenhaus eingeliefert, mit Lähmungserscheinungen an den Beinen. Am 19. März 1956 gegen 19 Uhr starb er unter unfaßbaren Schmerzen in der Landesheilanstalt Salzburg. Damit war sein drei Jahre dauernder Leidensweg beendet. Was dauert, war die Frage: Mußte er wirklich sterben, wäre es nicht möglich gewesen, die Ursache seines Leidens zu finden?

Die Klärung dieses Falles aber begann erst nach dem Tode des August Brandner. Die Obduktion ergab, daß Brandner an den Folgen einer Thalliumvergiftung gestorben war. In den Organen konnte noch Thallium in reichlicher Menge festgestellt werden.

Auf Grund umfangreicher Vorerhebungen konnte mit ziemlicher Sicherheit festgestellt werden, daß nur Brandners Frau als Täter in Frage kommen könnte. In allen Apotheken und Drogerien in Hallein wurde nachgefragt und schließlich eruiert, daß Frau Brandner laufend Zeliop-Rattengift gekauft hatte, was sie — seit der Verpflichtung der Apotheken und Drogerien, ab 1. Jänner 1955 Verkäufe im Giftvormerkbuch einzutragen — mit eigener Unterschrift bestätigt hatte.

Auch die letztbezogene Doppelpackung vom 28. Februar 1956 stimmte zeitgemäß mit der neuerlichen Erkrankung Brandners überein und aus dieser Schachtel dürfte auch die tödliche Dosis gestammt haben.

Franziska Brandner gab die Tat zu und als Ursache gab sie Haß gegen ihren Mann an, der ihr zuwenig Wirtschaftsgeld gegeben, alles in den Hof gesteckt hatte und sie vernachlässigt habe. Im Zuge der weiteren Vernehmung gab sie auch noch ihre Absicht zu, den Entschluß gehabt zu haben, auch ihre Schwiegermutter zu vergiften, um in den Besitz des Zechmeistergutes zu kommen. Dies wurde aber durch ihre Verhaftung durch die Gendarmerie vereitelt.

Im März dieses Jahres wurde Franziska Brandner wegen Mord und Mordversuch zu lebenslangem Kerker verurteilt.

Tod durch elektrischen Kraftstrom

Von Gend.-Patrouillenleiter LEOPOLD SLOBODZIAN, Gend.-Erhebungsexpositur Korneuburg, Niederösterreich

Nachstehend geschilderter Fall eines tödlichen Unfalles, durch elektrischen Kraftstrom veranschaulicht, welche Wirkungen eine fahrlässige und gedankenlose Verwendung von technischen Gerätschaften und die Außerachtlassung der fachmännischen Prüfung derselben zur Folge haben können.

In diesem Falle mußte die unfachgemäße und im wahrsten Sinne des Wortes pfuscherhafte Installation eines Kraftstromkabels bei der Verwendung zum Betrieb einer Betonmischmaschine ein junges Menschenleben mit dem Tode büßen.

Im Herbst 1956 gab eine Landwirtswitwe in einer Ortschaft in Niederösterreich an einen in einer benachbarten Gemeinde etablierten Baumeister den Auftrag zur Ausführung des Baues eines Einfamilienhauses. Bei diesem Bau handelte es sich um einen sogenannten Regiebau, wobei durch den Auftraggeber die Baumaterialien (Ziegel, Schotter, Sand, Zement, Kalk usw.) selbst und in eigener Regie angekauft und die notwendigen Hilfskräfte, wie Handlanger usw. beigestellt wurden, während die Bauunternehmung für die fachgemäße Ausführung des Baues verantwortlich war und außerdem die erforderlichen Facharbeiter (Maurerpolier, Maurer, Baumaschinen usw.) zur Verfügung stellte.

Zur Durchführung der Betonierungsarbeiten bei der Errichtung des Kellergewölbes des gegenständlichen Wohnhausbaues wurde von seiten der Bauunternehmung auch eine sogenannte „Fliegende Betonmaschine“ aus dem Be-

mischmaschine selbst aus- und einschaltete und bei Arbeitsbeginn den elektrischen Anschluß an der Maschine herstellte bzw. nach Arbeitsende diesen trennte. Der Anschluß an das Kraftstromnetz war in der Art vor sich gegangen, daß das an der Betonmischmaschine montierte Kraftstromkabel von dort weg durch eine Mauerluke des Nachbaranwesens in den Hof desselben gelegt wurde, wo sodann über eine sogenannte Waltherkupplung (beweglicher Kraftstromstecker und bewegliche Kraftstromsteckdose) der Anschluß an das Stromnetz über einen an einem

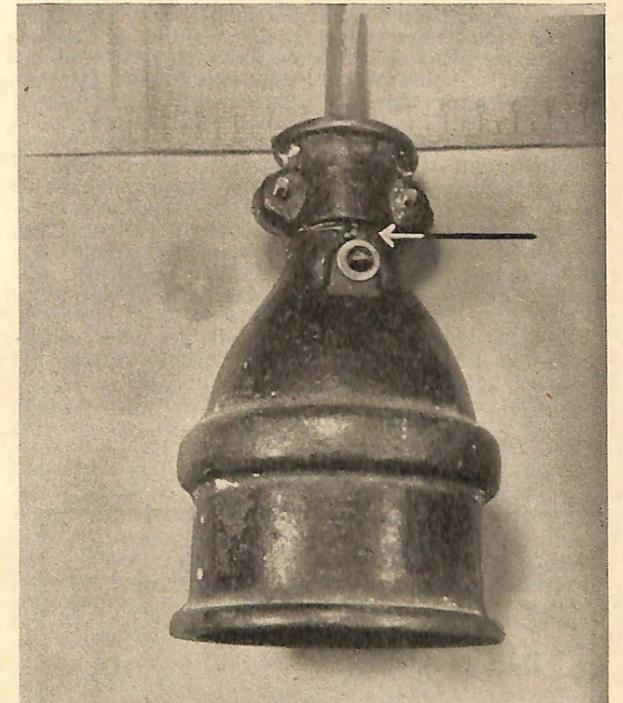


Bild 2: Der Renauerstecker. Auch hier ist deutlich erkennbar, daß die für die Erdung bestimmte Phase an den hierfür vorgesehenen Pol nicht angeschlossen ist.

Ende des Kupplungsstückes montierten sogenannten Renauerstecker in einer im Hofe des Anwesens in der Mauer unter Verputz befindlichen Kraftstromsteckdose vorgenommen wurde (380 Volt).

An einem Tage im November 1956 war während des Tages die Betonmischmaschine auf der bezeichneten Baustelle wieder in Betrieb genommen worden. Da es jedoch in den Nachmittagsstunden zu regnen begonnen hatte, wurden die Arbeiten, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits

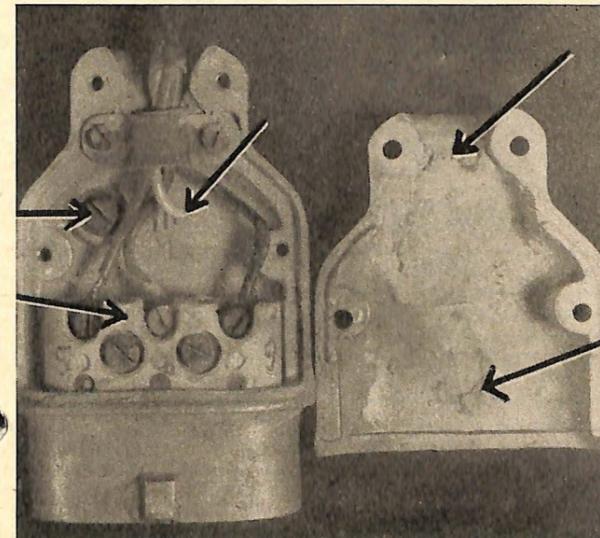


Bild 1: Der Waltherstecker im auseinandergenommenen Zustand. Die nicht angeschlossene und frei herausragende Erdungsphase und der für die Erdung vorgesehene Pol sind deutlich erkennbar (Pfeil), desgleichen auch die Mörtelreste, die den Masseschluß verursachten und die fehlerhafte Einführung des Kabels in den Stecker.

sitz der Baufirma zum Bauplatz gebracht und dort durch Anschluß an elektrischen Kraftstrom mittels eines zirka 30 m langen Kraftstromkabels in Betrieb genommen. Zur Bedienung dieser Maschine, welche an und für sich sehr einfach ist, wurde von seiten der Baufirma keine besondere Person verantwortlich gemacht, so daß es in diesem Falle vorkam, daß praktisch jedermann, der sich gerade bei der Maschine aufhielt, erforderlichenfalls dieselbe ein- und ausschaltete. So kam es auch wiederholt vor, daß die damals im 18. Lebensjahr gestandene Tochter der Bauauftraggeberin, die selbst fleißig bei der Errichtung des Wohnhausbaues als Hilfskraft mitarbeitete, die Beton-

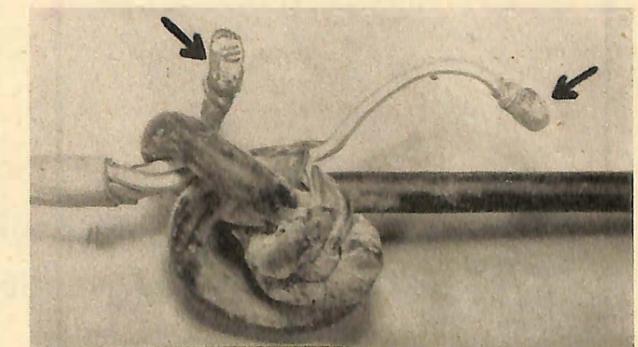


Bild 3: Die Knüpfungsstelle des Kabels. Auch hier ist deutlich sichtbar, daß die vierte und für die Erdung vorgesehene Phase an beiden Kabelenden einfach abisoliert wurde.

Unserer diesmaligen Ausgabe liegt eine Ausschreibung der Fernschule für Staatsbeamte, Wien IX, Hörlgasse 9, bei. Lesen Sie diese Ausschreibung gut durch.

bis zur Kellergleiche gediehen waren, über Weisung des am Bauplatz anwesend gewesenen Maurerpoliers eingestellt, zumal keine Aussicht auf ein Aufhören des Regens bestand. Nach Bekanntgabe der Einstellung der Bauarbeiten für diesen Tag eilte die Tochter der Bauauftragsgeberin, die den ganzen Tag über beim Betonmischen mitgearbeitet hatte, von der Maschine in den Hof des Nachbaranwesens, um dort durch Herausziehen des Steckers des Kabels der Betonmischmaschine diese außer Betrieb zu setzen. Zu diesem Zeitpunkte war durch den bereits einige Zeit andauernden Regen der Betonboden unterhalb der Steckdose naß geworden. Beim Berühren der in unmittelbarer Nähe der Kraftstromsteckdose befindlichen Waltherkupplung, wobei sie diese trennen wollte, geriet nun das Mädchen in den Stromkreis und brach zusammen. Das Mädchen wurde kurze Zeit später durch den Besitzer des Anwesens auf dem Boden, unterhalb der Steckdose liegend, aufgefunden, der Stecker war bereits aus der Steckdose herausgezogen und lag in unmittelbarer Nähe des Mädchens auf dem Boden. Der sofort herbeigerufene Arzt konnte nur mehr den Tod des Mädchens feststellen. Als Todesursache wurde anlässlich der in weiterer Folge vorgenommenen Obduktion einwandfrei das Einwirken elektrischen Stromes festgestellt.

Im Zuge der Erhebungen hinsichtlich der Verschuldensfrage ergab sich schon bei oberflächlicher Besichtigung des zur Inbetriebnahme der Betonmischmaschine verwendeten Kraftstromkabels, daß dieses in keiner Weise den Vorschriften entsprach, so daß dieses Kabel samt dem dazugehörigen Renauerstecker und der Waltherkupplung durch das zuständige Gericht einem Sachverständigen für das Elektrowesen zur Erstellung eines Gutachtens übergeben wurde.

Die Ueberprüfung des Kabels durch den Sachverständigen ergab folgende „totbringende“ Fehler in der Art der Installation des Kabels:

Bei dem gegenständlichen Kabel handelte es sich um 30 m der Sorte GMM 3x1,5 qumm Kraftstromkabel für 380 Volt mit 4 Phasen mit einem gleichartigen Kabelverbindungsstück mit einem Kraftstecker (Renauerstecker) und einer Waltherkupplung, die sich am langen Ende des

9. Arbeitstagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft

Die Gesellschaft hält ihre 9. Arbeitstagung vom 7. bis 9. November 1957 in Freiburg im Breisgau ab. Beratungsgegenstände sind:

- I. Die Frühkriminalität, Beurteilung und Bekämpfung.
 - II. Persönlichkeitsbilder jugendlicher Rechtsbrecher.
- Referenten: Prof. Dr. Luis Jimenez de Asua (Madrid und Buenos Aires), Prof. Dr. Frey (Zürich), Univ.-Doz. Dr. Bellavici (Graz), Priv.-Doz. Dr. Leferenz (Heidelberg), Priv.-Doz. Dr. Göppert (Freiburg im Breisgau), Prof. Doktor Kretschmer (Tübingen), Prof. Dr. Hirschmann (Tübingen), Dr. Lempp (Tübingen) und Dr. Ganal (Freiburg im Breisgau).

Nähere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle der Kriminalbiologischen Gesellschaft (Institut für Kriminologie der Universität Graz, Mozartgasse 3).

Kabels befand. Beim Auseinandernehmen des Walthersteckers konnte festgestellt werden, daß die vierte und für die Erdung bestimmte Phase überhaupt nicht an den für die Erdung bestimmten Pol des Steckers angeschlossen war und ein Stück frei in den Stecker herausragte (siehe Lichtbildaufnahme 1). Im Steckergehäuse fanden sich Reste von Mörtel vor, welche, wie man einwandfrei sehen konnte, im flüssigen Zustand durch die Kabelführung in den Stecker gelangt waren. Diese Mörtelreste haben nun in der mittleren Phase des Kraftsteckers einen Erdschluß herbeigeführt, wodurch das ganze Steckergehäuse unter Strom gesetzt wurde. Die Mörtelreste im Gehäuse des Steckers und auf dem Anschlußpol der mittleren Phase des Steckers sind in der Lichtbildaufnahme 1 deutlich erkennbar, desgleichen auch die unfachgemäße und pfuscherhafte Einführung des Kabels in den Stecker, welche ein Eindringen des flüssigen Mörtels in das Steckergehäuse möglich machte. Wäre nun die erwähnte vierte Phase an den hiezu vorgesehenen Erdungspol angeschlossen gewesen, so wäre bei dem durch die Mörtelreste verursachten Erdschluß die Sicherung durchgebrannt bzw. hätte ein etwa vorhandener Trennschutzschalter automatisch den Stromkreis unterbrochen. Ferner fand sich bei der Ueberprüfung des Kabels, daß dieses ziemlich in der Mitte einmal abgerissen und dann zusammengeknüpft wurde, wobei wiederum die für die Erdung vorgesehene Kabelphase einfach abisoliert wurde. Die abisolierten Phasen der zusammengedrillten Kabelenden sind in der Lichtbildaufnahme 3 deutlich erkennbar. Weiter wurde festgestellt, daß auch im Renauerstecker die für die Erdung vorgesehene Phase an den auf dem Gehäuse des Steckers befindlichen Erdungspol überhaupt nicht angeschlossen war (siehe Lichtbildaufnahme 2). Es ergab sich somit, daß durch den durch die Mörtelreste verursachten Masseschluß sowohl die Waltherkupplung des Kabels als auch der Renauerstecker unter elektrischer Spannung (380 Volt) standen und daß eine Person beim Berühren derselben unbedingt in den Stromkreis geraten mußte, welcher Umstand noch durch den infolge des Regens naßgewordenen Boden begünstigt wurde.

Im Zuge der Erhebungen konnte nicht mehr ermittelt werden, wer eigentlich das gegenständliche Kabel in diesem fehlerhaften Zustand, der vom Sachverständigen für das Elektrowesen als „Todesfalle“ bezeichnet wird, gebracht hat, zumal festgestellt werden konnte, daß der Inhaber des Bauunternehmens dieses Kabel oftmals gefälligkeits halber an zahlreiche Landwirte zur Verrichtung verschiedener Arbeiten (Dreschen, Holzschneiden usw.) verliehen und bei Rückgabe desselben dieses keiner Ueberprüfung mehr unterzogen hatte. Es war somit naheliegend, daß das Kabel anlässlich einer derartigen Verleihung einmal abgerissen ist und sodann durch einen Nichtfachmann notdürftig wieder zusammengeknüpft wurde. Der Lieferant des Kabels, ein im Orte ansässiger Elektromeister, hatte seinerzeit (vor fünf Jahren) das Kabel in der angegebenen Länge mit den vorschriftsmäßig installierten Steckern an die Baufirma geliefert.

Auf Grund der Verantwortlichkeit hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustandes der in seinem Betrieb verwendeten technischen Gerätschaften, wozu ja auch ein Kraftstromkabel zu zählen ist, wurde der Inhaber des Bauunternehmens der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens zur Anzeige gebracht.

Rasche Aufklärung eines grauenhaften Verbrechens

(Der Mordfall von Grins)

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA, 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Am 16. September 1957 gegen Mittag erschütterte die Nachricht von einem grauenhaften, in seiner Art einzig dastehenden Mordfall das Land Tirol, vor allem aber den Bezirk Landeck.

An diesem Tage kurz nach Mittag wurde den Eltern eines kaum 14 Jahre alten Mädchens, den Bauersleuten Handle in Grins bei Landeck, durch ihre zwölfjährige Tochter die Nachricht überbracht, daß im Feldstadel des elterlichen Anwesens die ältere Schwester Marianne „schon kalt“ läge.

In den Vormittagsstunden des genannten Tages hatte der Vater das Mädchen zu dem ungefähr 15 Gehminuten vom elterlichen Wohnhaus entfernten Feldstadel, der unmittelbar an der Straße Landeck-Grins liegt, geschickt, um dort das Heu zu wenden. Als das Mädchen in den Mittagsstunden nicht nach Hause kam, sandten die Eltern dem Mädchen das Essen durch die jüngere Schwester nach, weil sie der Meinung waren, daß das Kind mit seiner Arbeit nicht zeitgerecht fertig geworden sei.

Dem entsetzt herbeigeeilten Vater bot sich ein grauenhaftes Bild. Vor ihm lag die schrecklich verstümmelte Leiche seiner Tochter, offenbar von einem Sexualmörder in blinder Gier abgeschlachtet.

Der zuständige Gendarmerieposten leitete unverzüglich alle Erstmaßnahmen ein, die der Habhaftmachung des Täters dienlich waren. Vom Bezirksgendarmeriekommando Landeck wurden sämtliche örtlichen Gendarmeriedienststellen in Kenntnis gesetzt und eine Großfahndung eingeleitet, im Zuge derer alle Sicherheitsdienststellen in ganz Oesterreich alarmiert und zur Mitfahndung aufgerufen wurden. Sofort eingesetzte Suchhunde konnten zunächst keine brauchbaren Spuren finden, weil, wie immer bei solchen Anlässen, eine große Zahl von Menschen, durch Neugierde und Interesse angelockt, den eingesetzten Suchhunden die Arbeit sehr erschwerten. Zunächst fanden sich überhaupt keinerlei Spuren, weil der Täter, der das Opfer erstochen hatte, weder das Mordmesser noch sonstige brauchbare Hinweise auf seine Person hinterlassen hatte.

Trotz des Umstandes, daß überhaupt keine Spuren vorhanden waren, wurden in systematischer Kleinarbeit, an der sich ausnahmslos alle Beamten des Postens Landeck beteiligten, doch Hinweise auf die Person des Täters gefunden und hierbei sei ausdrücklich festgehalten, daß sowohl bei den Ersterhebungen als auch insbesondere am nächsten Tage bei der Haftnahme des Täters die Bevölkerung in geradzue vorbildlicher Weise mitgearbeitet hat und den zuständigen Sicherheitsorganen wichtige Fingerzeige vermitteln konnte.

Die ersten Spuren kamen aus dem Munde einer unweit der Mordstelle arbeitenden Frau, die den Täter vor und eines jungen Burschen, der den Täter nach der Tat gesehen hatte. Diese beiden Angaben deckten sich insofern, als der Bursche mit einer aus glänzendem schwar-

zem Leder bestehenden Weste bekleidet bezeichnet worden war.

Noch nachts wurde der gesamte Straßenverkehr des Landes genauestens kontrolliert, doch waren leider bis zum Morgen des Dienstag, dem dem Mord folgenden Tag, noch keine brauchbaren Spuren des Täters vorhanden. Die intensive Fahndung im Laufe des Dienstag brachte zwar einen jungen Engländer in den Verdacht des Mordes, der mit einer schwarzen Lederweste bekleidet war, doch erwies sich diese Spur als falsch.

In den ersten Nachmittagsstunden des Dienstag (17. September 1957) liefen bei den Sicherheitsdienststellen mehrfache übereinstimmende Meldungen ein, wonach ein Mann, auf den die Beschreibung passen konnte, in der Nähe von Imst, im Raume Imsterberg-Arzl-Schönwies gesichtet wurde. Diese örtliche Fahndung leitete mit großer Initiative und mit viel Pflichtbewußtsein der stellvertretende Bezirksgendarmeriekommandant von Imst, Gendarmeriebezirksinspektor Andreas Albrich, der von den Posten Imst, Nassereith und Schönwies rasch zusammenzog, was er erreichen konnte, und mit zwölf Gendarmen und einem Suchhund in den Abendstunden in das bezeichnete Gebiet abrückte. Hierbei wurde die starke Gendarmeriepatrouille vom Bürgermeister von Imsterberg Thurner und dessen Sohn, vom Gemeindeförster Bartl sowie vom Briefträger Vernier begleitet.

Das in Frage kommende Gebiet, welches durchsucht werden mußte, ist von zahlreichen Heustadeln durchsetzt. Die Gendarmeriepatrouillen hatten bei ihrer Tätigkeit bereits bei den ersten Heustadeln Erfolg. Die Beamten, Gendarmerierayonsinspektor Senn und Patrouillenleiter Lair, konnten im Heu versteckt einen Mann stellen, der einen schwarzen Lumberjack trug. Sofort festgenommen und durchsucht, fand sich in der linken Innentasche des genannten Kleidungsstückes ein Fleischermesser in der Länge von 28 cm, an dem noch mit freiem Auge sichtbare Blutspuren vorhanden waren. Der Mann nannte sich Franz Schmidt und gab schon am Orte seiner Verhaftung unumwunden zu, den Mord an Marianne Handle im Feldstadel nächst Landeck verübt zu haben.

Der Täter wurde noch in der Nacht zunächst zum Gendarmerieposten Imst gebracht und sodann dem Landesgericht Innsbruck eingeliefert.

Es liest sich leicht, wenn man erfährt, daß kaum 35 Stunden nach der Verübung des Mordes der Täter verhaftet und damit der Kriminalfall geklärt war. Daß man des Täters habhaft werden konnte, ist ein Verdienst der beteiligten Beamten, denn sie sind im Sinne des § 48 der Dienstinstruktion mit Mut, Entschlossenheit und pflichtgemäßer Aufopferung eingeschritten, um dieser Bestie in Menschengestalt habhaft zu werden.

Gute, schöne und preiswerte Bücher durch die Büchergilde Gutenberg



Wildwasser in Osttirol

Von Gend.-Revierinspektor MICHAEL PONTILLER, Postenkommandant in Huben, Osttirol

Das Isel- und das Defereggental in Osttirol wurde am 12. und am 13. Juni 1957 von den hochgehenden Fluten des Isel- und des Schwarzachflusses schwer heimgesucht. Wegen zahlreicher Uferanbrüche und Verwerfungen der Flußbette kam es zu katastrophalen Ueberschwemmungen. An öffentlichem und privatem Gut entstanden schwerste Schäden. Bewohner einzelner Gehöfte und Häuser waren an der Sicherheit ihres Lebens gefährdet. Ein freiwilliger Helfer kam nach schwierigen und gefährlichen Bergungsarbeiten ums Leben.

Nach einem Warmwettereinbruch und nach wolkenbruchartigen Regenfällen stiegen am Mittwoch, dem 12. Juni 1957, im gesamten Einzugsgebiet der Isel alle Gewässer rasch an. Das Hochwasser erreichte in den Abendstunden seinen Höhepunkt. Der Pegel an der Isel in Lienz



Besonders hoher Uferanbruch der Defereggentalstraße in Hopfgarten

zeigte einen Wasserstand von 3,75 m. Der bisher beobachtete Höchststand des gleichen Flusses betrug im Jahre 1945 3,80 m. Die Wassermenge der Isel dürfte schätzungsweise 540 m³/sek. und jene der zu einem reißenden Fluß angeschwollenen Schwarzach (Defereggental) etwa 200 m³/sek. betragen haben.

Viele alte Leute, die schon manche große Wassergefahr erlebten, bezeichneten dieses Hochwasser als das bisher größte. Die bisherigen derartigen Ereignisse waren nämlich mehr oder weniger von Murbrüchen begleitet. Die Fluten waren daher von Anfang an mit Geschiebe belastet. Dieses Mal führten aber fast alle Seitenbäche meist klares Wasser. Nur aus den Gletscherregionen kam trübes Schmelzwasser. Das mit Erd- und Gesteinsmassen kaum belastete Gewässer erreichte eine enorme Geschwindigkeit und wirkte rein optisch größer als die früheren tosenden Wildwasser.

Die Isel brachte aus dem Virgental große Wassermengen, die aus den Gletschergebieten der Großvenediger-



Schwerbeschädigter Kienburgsteg in Unterhuben

und Dreiherrnspitzgruppe stammten. Gewaltige Uferanbrüche und verheerende Verwerfungen brachten das Flußsystem in völlige Unordnung. Allein im Gebiete des Postenrayons Huben entstanden an den Iselufern nicht weniger als 18 schwere Anbrüche und Anrisse, deren Behebung mindestens zirka 1,360.000 S. erfordern dürfte. Dazu kommt noch, daß Teile vieler fruchtbarer Wiesen, Aecker und Weiden entweder gänzlich weggeschwemmt oder überflutet und völlig versandet und verschlammmt wurden. Brücken und Stege wurden von den reißenden Wogen stark angegriffen und schwer beschädigt, so daß sie in Gefahr standen, weggerissen zu werden.

Am schlimmsten wütete die stark angeschwollene Schwarzach im Defereggental. Durch einen Uferanriß beim Mellitzbach im Gemeindegebiet St. Veit im Defereggental brachen große Geschiebemengen in den Bachlauf. Dies verursachte eine völlig neue Führung der wilden Wassermassen. Die Defereggentalstraße wurde im Gemeindegebiet Hopfgarten im Defereggental auf einer Länge von zirka 4 km an mehr als 10 Stellen weggespült. Die Anbruchstellen waren oft bis zu 15 m hoch. Ein Großteil des Talbodens stand unter Wasser. Auch hier wurden erhebliche Teile landwirtschaftlicher Nutzflächen entweder vernichtet oder zumindest für die bevorstehenden Ernten unbrauchbar gemacht. Gerade diese Verluste trafen man-



Der Wasserstand der Isel lag teilweise höher als die Fahrbahn der Bundesstraße

chen Deferegger Bergbauern schwer. Sie sind auf jedes Fleckchen karger Scholle angewiesen und ringen mühsam, um sie zu erhalten.

Um die Verwilderung des Bachlaufes der Schwarzach zu beheben und das Tal vor neuerlichen Katastrophen zu schützen, dürften — nach vorläufigen Berechnungen — ungefähr sechs bis acht Millionen Schilling erforderlich sein.

Am 12. Juni und in den darauffolgenden Tagen waren zahlreiche freiwillige Helfer aus den drei Gemeinden Hopfgarten, St. Veit und St. Jakob im Defereggental unter schwierigsten Bedingungen im Hochwassergebiet eingesetzt. Viele Männer arbeiteten Tag und Nacht an den gefährlichen Ausbruchsstellen der hochgehenden Flüsse. Man versuchte, durch Hineinhängen langer Raubäume die Wassergewalten abzuhalten oder durch Hineinstürzen großer Bruchsteine die Fluten einzudämmen. Es gelang aber nur in seltenen Fällen, die Wucht des Wassers abzuschwächen und größere Beschädigungen zu verhindern.

Die von den zuständigen Gendarmeriepostenkommanden eingesetzten Beamten standen ununterbrochen im Einsatz. Immer wieder langten Meldungen ein, da oder dort sei es besonders gefährlich, so daß man nie wußte, wo man sich zuerst hinbegeben sollte, um die dringendsten Hilfs- und Vorsichtsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Dazu kam noch, daß man sich am Rand des überschwemmten Geländes nur mühevoll fortbewegen konnte. Die eben erst notdürftig angelegten und kaum ausgetretenen Pfade führten über nasse und schlüpfrige

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

OKTOBER 1957

WIE, WO, WER, WAS.

1. Was ist ein Xylometer?
2. War Ovid ein griechischer oder ein römischer Dichter?
3. Was ist eine „Kontumaz“ auf Schlachthöfen?
4. Wie heißt die Hauptstadt von Brasilien?
5. Wie nennt man den Mineral-schlamm aus heißen Quellen?
6. Wer komponierte die Oper „Der Evangelimann“?
7. Was bedeutet der Ausspruch: „In medias res“?
8. Was ist ein Aneroid?
9. Welche Eigenschaft bestimmt den Wert echter Orientteppiche?
10. Was bildet nach Immanuel Kant die Grundlage der sittlichen Weltordnung?
11. In welchem Jahr wurde der Panamakanal eröffnet?
12. Wie alt war Prinz Eugen, als er bei Zenta seinen ersten großen Türkenkrieg erfocht?
13. Woraus wird Morphium hergestellt?
14. Wieviel Staaten hat Mittelamerika?
15. Wann und von wem wurden die Wiener Philharmoniker gegründet?
16. In welchem Jahre wurde Cäsar ermordet?
17. Was ist Brackwasser?
18. Was ist ein Kenotaph?
19. In welchem Jahre wurden die Vereinigten Staaten von Nordamerika gegründet?
20. Von wo kam die Zigarette zu uns?



Ungewöhnliche Jahreszeiten

Viele Menschen sind der Meinung, daß der unbeständige Wettercharakter auf Atombombenversuche zurückzuführen sei. Daß es aber auch schon im Laufe früherer Jahrhunderte, also lange vor der ersten Atombombe, anormale Jahreszeiten und Temperaturerscheinungen gegeben hat, zeigen nachfolgende Ausführungen.

Aus dem 3. Jahrhundert n. Chr. wird von einer Eidecke auf dem Nil berichtet. 401 und 673 n. Chr. war

das Schwarze Meer zugefroren, ebenso der Bodensee von 1277 bis 1870 elfmal. Im Winter 1306 konnte der Handelsverkehr mit Wagen über das Eis von Gotland über die Alandsinseln nach Estland geleitet werden. 1423/24 froh die Ostsee zu. 1607/08 war ganz Europa mit Spanien und Italien von einer riesigen Schneedecke zugedeckt, und in Danzig konnte man noch am 15. Mai Schlittschuh laufen. Im Jahre der Thronbesteigung Friedrich des Großen soll in Berlin — 65 °C gemessen worden sein. Den Menschen froren die Nasenlöcher zu, die Toten konnten nicht beerdigt werden, und die Havel war noch im April fest zugefroren; die Weinkulturen Brandenburgs wurden für immer vernichtet. Es war zugleich der längste Winter, weil vom 24. Oktober 1739 bis zum 13. Juni des anderen Jahres Frost herrschte. Im Jahre 1833 schneite es in Unterägypten und 1936 Anfang Oktober auf Sizilien, wodurch die Weinlese gestört wurde. Von einem milden Winter berichtete 584 Gregor von Tours, als in Frankreich schon im Jänner Rosen blühten. 1301 belaubten sich im gleichen Monat in Deutschland die Bäume. Im Jahre 1186 bekamen die Vögel im Dezember ihre Jungen; im Jänner war Obstbaumblüte, im Februar trugen die Apfelbäume schon kleine Früchte. Ende Mai war die Ernte und im August konnten die Trauben gekeltert werden. In den Jahren 1624 und 1721 blühten fast den ganzen Winter die Kirschbäume. 1822/23 herrschte in ganz Europa ein so milder Winter, daß es auch in Sibirien nur regnete, statt zu schneien. 1930 waren 150 Jahre vergangen, in denen in Berlin bis zum 1. Dezember der Gefrierpunkt noch nicht erreicht wurde. Französische Chroniken berichten, daß 627 alle Brunnen im Sommer austrockneten und sich 933 die Bäume auf den Feldern in der Hitze selbst entzündeten. 1303 waren Rhein, Donau und Seine zu Fuß passierbar. Im Jahre 1603 ging fast alles Vieh an Wassermangel zugrunde, 1705 wollte man Fleisch in der Sonne gekocht haben. Vom Juni 1838 bis zum September 1839 fiel in Südeuropa kein Tropfen Regen, auch in den Jahren 1479 und 1718 war von April bis Oktober kein Regen gefallen. Im Jahre 1911 herrschten über 30 °C, in der Erdoberfläche bildeten sich 1 m tiefe Risse, und in der Nürnberger Galerie bekamen damals sogar die Oelbilder Sprünge.

WIE ERGÄNZE ICH'S?

Das größte, selten gewordene europäische Nagetier, der meist im Wasser lebende, bis ein Meter lange fällt Bäume durch Benagen und baut mit ihnen Staudämme, durch die er den Wasserstand seines Wohngebietes regelt.



Das Wort entstand aus...

- Das „Eiland“ hat nichts mit Eiern zu tun. Das Wort entstand aus...?
- Der „Wahnsinn“ hat nichts mit Wahn zu tun. Das Wort entstand aus...?
- Die „Sündflut“ hat nichts mit Sünde zu tun. Das Wort entstand aus...?
- Der „Maulwurf“ hat nichts mit Maul zu tun. Das Wort entstand aus...?
- Der Friedhof hat nichts mit Frieden zu tun. Das Wort entstand aus...?
- Der „Eigenbrötler“ hat nichts mit brodeln zu tun. Das Wort entstand aus...?
- Die „Einöde“ hat nichts mit öde zu tun. Das Wort entstand aus...?
- Die „Kohlmeise“ hat nichts mit Kohl zu tun. Das Wort entstand aus...?
- Das „Wetterleuchten“ hat nichts mit leuchten zu tun. Das Wort entstand aus...?
- Die „Grasmücke“ hat nichts mit Mücken zu tun. Das Wort entstand aus...?

PHOTO-QUIZ



Ein Prachtbau zierte die Wiener Ringstraße, dessen Wiederherstellung nach 19.5 die ganze Welt gefeiert hat. Es ist:

- a) Burgtheater
- b) Universität
- c) Saatsoper

Unsere Kurzgeschichte

Roland Lebl:

Protektion

Tüchtigkeit hilft vorwärts. Protektion noch mehr.

Der Personalchef hatte 47 junge Männer, die sich um den ausgeschriebenen Hilfsbuchhalterposten bewarben, auf Herz und Niere geprüft. Fünf waren bereits zur engeren Auswahl vorgesehen. Da kam noch ein Reflektant. Er sah nicht gerade geeignet aus.

„Halten Sie sich für fähig, die an Sie gestellten Anforderungen zu erfüllen?“ fragte der Personalchef mit leichtem Spott.

„Ich werde mich bemühen“, versicherte der junge Mann bestimmt. „Das ist zu wenig“, erklärte der Personalchef kopfschüttelnd. „Haben Sie Zeugnisse?“

„Gewiß. Außerdem ein Schreiben von Herrn Abgeordneten Kellermayer. Hier bitte!“

Der junge Mann überreichte dem Personalchef ein verschlossenes, weißes Kuvert.

„Das ist natürlich etwas anderes“, sprach dieser um Grade freundlicher. Er betrachtete die ihm bekannten Schriftzüge und setzte, nunmehr schon hörbar wohlwollend, fort: „Sie erhalten in Kürze Bescheid.“

Dem Abgeordneten gegenüber war das Unternehmen verpflichtend. Im Aufsichtsrat saßen einige Parteifreunde des Politikers. Der Generaldirektor hatte mit ihm maturiert. So warf also der Personalchef alle anderen Ansuchen in den Papierkorb. Das Kuvert legte er in die Schreibtischlade, da er sofort zu einer dringenden Besprechung mußte.

Am Abend, ehe er fortging, erinnerte ihn seine Sekretärin wegen des zu vergebenden Postens.

„Ich habe bereits entschieden“, erwiderte der Personalchef. „Der vom Abgeordneten Kellermayer empfohlene junge Mann wird aufgenommen. Am Schreibtisch liegt das Gesuch mit Name und Adresse. Verständigen Sie ihn diesbezüglich.“ Er suchte nach dem Kuvert, fand es aber nicht sofort. Doch das war ohnedies unwichtig. Im Grunde genommen stand in allen Empfehlungsschreiben das gleiche.

Der junge Mann trat am kommenden Ersten die Stelle an.

Es erwies sich, daß er von einer Buchhaltung keine Ahnung hatte. Daraufhin wurde er in die Verkaufsabteilung überstellt. Mit mehr Gehalt und einem besseren Posten. Von dort kam er in das Werbebüro. Ebenfalls wieder um eine Stufe höher.

So ging das Jahre hindurch weiter. Man behandelte ihn wie ein rohes Ei. Denn jeder wußte von seinem mächtigen Protektor. Der Abgeordnete war inzwischen ebenfalls avanciert. Zum Minister. Deshalb wollte sich keiner seine Ungnade zuziehen.

Als der Personalchef in Pension ging, erhielt das Protektionskind dessen Posten. Nun saß er hinter dem

Schreibtisch, vor dem er einmal erwartungsvoll gestanden war. Er musterte die Laden aus und fand ein vergilbtes, verschlossenes Kuvert.

Das war doch jenes Schreiben, dem er seinen Aufstieg zu verdanken hatte.

Neugierig öffnete er den Brief. Dann wurde sein Gesicht immer länger. Mit Recht. Denn er las:

„Schr geehrter Herr Personalchef! Der Ueberbringer dieser Zeilen sprach bei mir schon mehrmals vor. Ich soll ihm einen Posten verschaffen. Ich kenne die Familie bloß oberflächlich. Auf mich macht der Kerl einen ausgesprochen stupiden Eindruck. Trotzdem kann ich ihn nicht so einfach vor die Tür setzen, obwohl ich das am liebsten möchte. Tun Sie mir diesen Gefallen, ihn abzuschüteln, und ich verbleibe weiterhin mit vorzüglicher Hochachtung, Ihr —!“



Es ist drei Uhr nachts. Das Telefon läutet. Popp nimmt verschlafen den Hörer ab. Eine weibliche Stimme meldet sich und kreischt:

„Nehmen Sie gefälligst Ihren Hund ins Haus. Er kläfft schon eine ganze Stunde unter meinem Fenster!“

Höflich erkundigt sich der Angerufene nach dem Namen der Sprecherin, dann verspricht er Abhilfe. In der nächsten Nacht Punkt drei Uhr läutet das Telefon bei der Dame.

„Gnädige Frau“, sagt die männliche Stimme vom Abend vorher, „ich möchte Ihnen nur mitteilen, daß ich gar keinen Hund habe.“

Ein Mann sah einem Landschaftsmaler bei der Arbeit zu. Eine Weile schüttelte er verständnislos den Kopf. Dann räusperte er sich und sagte:

„Ehem, Meister, wieso malen Sie denn das Gras blau? Sehen Sie es wirklich so?“

„Das nicht“, sagte der Maler. „Aber mir ist die rote Farbe ausgegangen.“

Mutter: „Da sind einige nette Spielsachen von deinem Bruder, die er nicht mehr benutzen wird und die so gut wie neu sind.“

Paul: „Ma, muß ich auch einmal seine Witwe heiraten, wenn er stirbt?“

Bobby kommt strahlend zu Mucki ins Café und sagt: „Stell dir vor, Mucki, meine Schwester hat ein Baby bekommen!“

Mucki: „Gratuliere, gratuliere! — was ist es denn, ein Buberl oder ein Mäderl?“

Bobby: „Jö, ich hab ganz vergessen nachzuschauen! — Jetzt weiß ich gar nicht, bin ich Onkel oder Tante geworden!“

Ein Buchhalter war gerade im Begriff zu heiraten. Die Braut hatte den Freitag als den Tag des kommenden Glückes festgesetzt. Er aber wollte an einem Freitag nicht vor das Standesamt.

„Ich weiß nicht, was du gegen diesen Tag hast, Liebbling!“

„Schau, Liebste, wenn wir an einem Freitag heiraten, dann fällt der Tag unserer silbernen Hochzeit auf einen Samstag, und du weißt doch, daß ich Samstag immer Kegelabend habe...“

Er war spät nachts mit schwerer Schlagseite nach Hause gekommen. Beim Frühstück bat er sein Frauchen:

„Sei gut zu mir, es wird nicht wieder passieren, daß ich betrunken und mit einem blauen Auge nach Hause komme.“

„Da sieht man, wie sehr du betrunken warst“, rief die Frau. „Sonst müßtest du wissen, daß du kein blaues Auge hattest, als du nach Hause kamst.“

Der kleine Paul ist unartig gewesen. Als die Mutti ihn strafen will, flüchtet er sich unter die Betten im elterlichen Schlafzimmer. Die Mutter beauftragt den Vater, den Sünder hervorzuholen. Wie der Vater sich anschickt, unter die Betten zu kriechen, tönt es ihm von unten entgegen: „Vati, will sie dich auch verhauen?“



Der Lehrer fragt den kleinen Maxl:

„Wie nennt man einen Mann, der immer weiterspricht, obwohl niemand mehr zuhören will?“

„Einen Lehrer, Herr Lehrer!“

Die beiden Freundinnen sehen einander nach langer Zeit wieder. „Oh“, ruft die eine, „du siehst sehr gut aus!“

„Na ja“, sagt die andere, „du bist auch dicker geworden.“

„Mutti, mein Ei ist schlecht.“ „Schweig undiß. Man nörgelt nicht am Essen. Das Ei ist gut!“ „Mutti, muß ich den Schnabel auch essen?“

Ehemann: „Was ist geschehen? Warum trägst du ein Pflaster über dem linken Auge?“

Sie: „Pflaster? Das ist mein neuer Hut!“

Lehrer: „Mir scheint, den Aufsatz hat dein Vater geschrieben!“

Schüler: „Nein — ich habe ihm dabei geholfen.“

„Sie haben mir gesagt, daß die Dame reich wäre!“

„Nein, ich sagte nur, sie hätte mehr Geld als Verstand!“

Rätsel-ECHE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

1	2	3	4	5	6	7	8	9
10		11		12	13		14	
	15		16		17		18	
19	20		21		22		23	
24		25		26		27		
28		29		30		31		32
33		34		35		36		37
38		39		40		41		42
43		44		45		46		47
48		49		50		51		52
53		54		55		56		57
58		59		60		61		62

Waagrecht: 1 Nadelbaum. 5 Geistlichkeit. 10 Gold, französisch. 11 Spielkarte. 13 Zeichen für Osmium. 14 Abkürzung für Sankt. 15 Teilnahme, Anteil. 19 Vogelbehausung. 21 Eingang. 22 männlicher Vorname. 24 Vorsilbe. 27 Schweizer Kanton. 28 König, italienisch. 29 italienische Musiknote. 31 Wappentier. 33 Vorwort. 34 Staat in USA. 35 Abkürzung für Maschinengewehr. 36 Gewässer. 37 unbestimmter Artikel. 38 im Dienst, abgekürzt. 40 Luft, englisch. 43 Fluß in Steiermark. 44 Shakespeares Titelheld. 46 Vorgebirge. 48 Silberlöwe. 49 beißender Spot. 52 Nahrungsmittel. 54 ja, italienisch. 55 Zeichen für Aluminium. 56 französisches Adelsprädikat. 57 Vorsteher einer Hochschule. 58 älter werden.

Senkrecht: 1 Ausdruck im Fußballsport. 2 Zeichen für Iridium.

„Barbara, sieh mal nach, ob die Uhr im Salon noch geht.“

Barbara kommt zurück: „Nein, Mutti, sie steht ganz still. Nur ihren Schwanz bewegt sie hin und her.“

Der Kolonialwarenhändler sagte zu seinem Lehrling: „Und jetzt mein lieber Hannes, wo du ausgelernt hast, werde ich dich nicht mehr du nennen. Du brauchst von heute ab auch nicht mehr den Laden zu fegen, das machen jetzt Sie.“

„Was sagen Sie, Herr Weber liegt im Spital!“

„Nicht möglich! Ich sah ihn doch noch gestern abend mit einer hübschen Dame am Konkordiaball!“

„Das ist es eben — seine Frau sah ihn auch!“

3 Laffe. 4 ist, lateinisch. 6 Schicksal. 7 Feuerstelle. 8 Abkürzung für United States. 9 russischer Staatsmann, ges. orben. 12 Nahrungsmittel. 15 Form von sein. 16 und, lateinisch. 17 persönliches Fürwort. 18 Straußvogel, Vogel. 20 Kraft, Ausdauer. 23 Metall. 25 Gewebe. 26 morgenländischer Herrscher. 29 internationaler Hilferuf. 30 windabgekehrte Seite. 31 nordische Gottheit. 32 Meeresriesin. 35 Getreidemaß. 39 Schauspiel, Mehrzahl. 41 abessinischer Herrschertitel. 42 Fluß in Deutschland. 43 Brei. 45 Ruhe. 46 Abkürzung für kaiserlich und königlich. 47 Pferdekraft. 48 Katheder. 53 Fluß, spanisch. 51 Zeichen. 53 Zwielaute. 56 akademischer Titel, abgekürzt.

Gend.-Revierinspektor Josef Fasching

Bobby hat eine Mausefalle gekauft.

Auf der Straße trifft er Freund Rudi. „Weshalb kaufst du heute schon wieder eine Falle? Ich habe dich doch erst gestern mit einer gesehen?“

„Da sitzt ja schon eine Maus drin!“

„Es ist nicht nötig, daß Sie den Mund gar so weit aufreißen!“

„Aber Sie müssen doch mit der Zange hinein!“

„Das schon. Aber nur mit der Hand, ich selbst bleibe ja draußen.“

Richter: „Wollen Sie leugnen, daß Sie den Zeugen auf die Nase gehauen haben?“

Angeklagter: „Ja, natürlich Herr Richter, wenn Sie meinen, daß es mir was nützt?“

Wissen Sie schon?

... daß ein Sarkophag ein seiner Sarg ist.

... daß ein Burnus ein Mantel mit Kapuze ist (bei den Arabern gebräuchlich).

... daß das Emmental in der Schweiz liegt.

... daß Romulus Augustus der letzte Kaiser Roms war (475—476).

... daß sich Napoleon Alexander den Großen als Vorbild nahm.

... daß Japan der Schweiz die größte Konkurrenz in der Uhrenindustrie macht.

... daß ein Bandwurm bis zu 60 m lang werden kann.

... daß Schellack ein Harz des indischen Feigenbaumes ist (entsteht durch den Stich einer Schildlaus).

... daß man zur Herstellung von Portlandzement feingemahlene Kalkstein, Sand und Ton benötigt.

... daß der englische Afrikaforscher David Livingstone die Viktoriafälle entdeckte.

... daß man unter Basrelief ein halberhabenes Bild versteht.

... daß Minneapolis als der größte Weizenmarkt der Welt gilt.

... daß Aeschylus der Begründer der antiken Tragödie war.

... daß Louis Favre der Erbauer des St.-Gotthard-Tunnels ist.

... daß Eduard der Bekenner der letzte sächsische König war.

... daß das zulässige Mindergewicht bei Münzen Remedium heißt.

... daß Piment ein Suppen- und Fleischgewürz ist (auch Neugewürz).

Auflösung der Rätsel aus der September-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Gebirgsschaf Sardinien oder Korsikas, mit spitzem gabelförmigem Gehörn. 2. Graf Niklas Salm. 3. Aus dem Skelet der Edelkoralle. 4. Kongo. 5. Pinie. 6. Sitz der Museen. 7. Der „Liebe Augustin“. 8. Der Württemberger Architekt Friedrich Schmidt. 9. Fünf Ringe = fünf Erdteile: Verbundenheit der ganzen Welt durch den Sport. 10. 1511,5 m (gegenüber 1470 m des alten Tunnels). 11. Der Ladogasee in Rußland (18.180 km²). 12. In der Fürstengruft zu Weimar. 13. Mehr als doppelt soviel Farbige. 14. Aus dem Milchsaft des Schlafmohns. 15. Dromedar. 16. Mustang. 17. 31 Jahre (1797 bis 1828). 18. Vene ist eine Blutader, welche das Blut zum Herzen, Arterie eine Ader, welche das Blut vom Herzen führt. 19. Lordmajor. 20. Kilt.

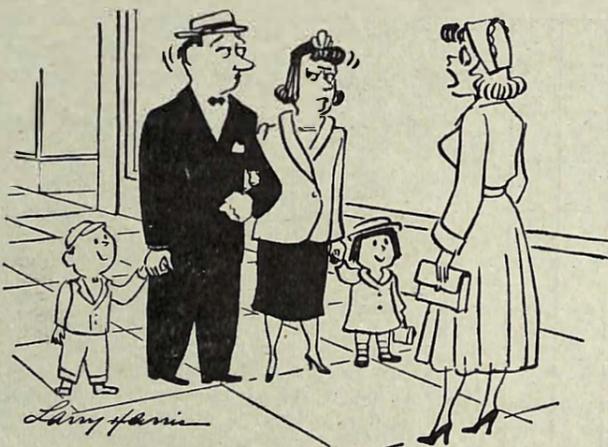
Denksport: Wie ist so etwas möglich? Die Sache ist ganz einfach. Tünes und Köbes lehnen mit ihrem Rücken an dem Brückengeländer, wenden also die Gesichter einander zu. Tünes schaut über die Brücke hinweg nach Osten, Köbes über die Brücke hinweg nach Westen.

Wie ergänze ich's? 35 Gramm.

Photo-Quiz: Karlskirche.

Kreuzworträtsel: Waagrecht: 1 Progression. 9 Rappe. 10 Amore. 11 Oka. 12 Beg. 14 Neb. 15 Jemen. 17 Ra. 19 Graus. 20 Staub. 23 Ebene. 26 Th. 27 Eta. 29 Rho. 30 Aal. 31 Narde. 32 Narbe. 33 Architektur. Senkrecht: 1 Prolegomena. 2 Bake. 3 Opa. 4 Rebe. 5 Sage. 6 Ton. 7 Orel. 8 Nebenbuhler. 13 Emu. 15 Jause. 16 Netze. 17 Raf. 18 Pax. 21 Reh. 22 Star. 24 Brei. 25 Noge. 26 Tabu. 28 Arc. 30 Art.

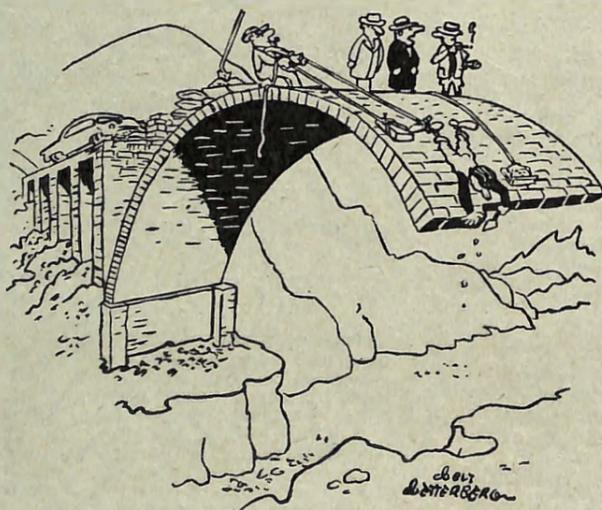
HUMOR IM BILD



„Wer hätte gedacht, daß Sie verheiratet sind! Noch dazu mit keinem der Mädchen, mit denen wir Sie im Büro verdächtigten.“



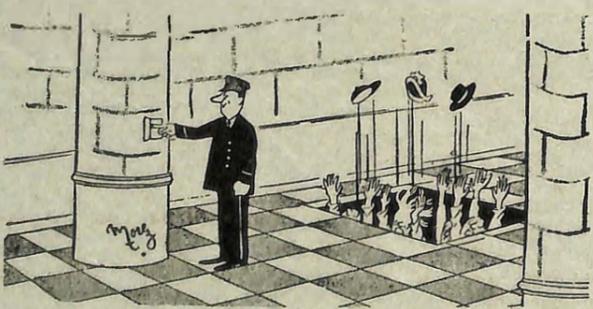
„Jetzt brauchst du nur noch diese Melone mit dem Fuß heimzurollen — wir haben alles!“



„An welcher Hochschule haben Sie eigentlich Technik studiert?“



„Ich woll.e nur wegen einer kleinen Gehaltserhöhung vorsprechen, Herr Generaldirektor.“



„...und wenn man auf diesen Knopf drückt, öffnet sich eine geheime Falltür, durch die die Verurteilten in den Verliesen verschwanden.“



Ohne Worte

Steilhänge. Ein Stück weit mußte man sogar sehr steiles, felsiges Waldgelände durchqueren.

Bereits am 12. Juni abends mußte eine Frau mit ihren zwei Kindern im Alter von 6 und 11 Jahren aus dem auf dem linken Iselufer in Unterhuben, Gemeinde Matrei i. O., stehenden und von den wogenden Fluten bereits umspülten Wohnhäuschen evakuiert werden. Bewohner anderer Häuser und Gehöfte, die sich in der Nähe der an mehreren Stellen aus ihren Ufern getretenen Isel befanden, fühlten sich auch bedroht und begannen, Einrichtungsgegenstände und andere Habseligkeiten sicher unterzubringen. In diesen Fällen mußte für eine sichere Verwahrung und Bewachung der Berggüter gesorgt werden.

In der Nacht zum 13. Juni rissen die wildgewordenen Fluten des Defereggengbaches im sogenannten Mellitzwald, Gemeindegebiet St. Veit im Defereggental, ein Wohn- und ein Futterhaus weg. Wie durch ein Wunder wurde dabei niemand verletzt oder getötet. Auch das Vieh und der Hausrat konnten gerettet werden. Das vom Unglück betroffene, obdachlos gewordene alte Ehepaar war tief erschüttert. Diese Leute erlebten zum drittenmal einen so schweren Schlag gegen ihr Hab und Gut. Zweimal schon standen sie an den Ruinen ihrer abgebrannten Heimstätte.

Am 13. Juni vormittags entschlossen sich einige mutige Helfer, zu einer vom tobenden Wildwasser abgeschnittenen Transformatorstation zu gelangen. Sie hackten einen Fichtenstamm über einen etwa 8 Meter breiten Seitenarm der Schwarzach. Dann spannten sie parallel zu diesem Baum ein Drahtseil als Haltesicherung vom einen zum anderen Ufer. Ueber diesen Notsteg gingen nun freiwillig ein paar Burschen und Männer zu dem schon stark angefüllten Transformatorhaus, das jeden Augenblick in die Fluten zu stürzen drohte. Nach der anstrengenden Bergung der Transformatoranlage gingen die Helfer einzeln über den Stamm zurück. Dabei glitt der 58 Jahre alte Straßenwärter Alois Köfele aus und stürzte in den tobenden Bach.

Obwohl sofort alles Erforderliche zur Suche und Bergung veranlaßt wurde, konnte die Leiche erst zwei Tage später gefunden und geborgen werden. Sie war etwa 1,5 Kilometer weit abgetrieben worden.

Zwei Gemeinden des Defereggentales, und zwar St. Veit und St. Jakob im Defereggental, waren durch die ausgedehnten Straßenbeschädigungen völlig abgeschnitten. Es mußte daher unverzüglich eine Nachschubmöglichkeit geschaffen werden, um die in diesen Gemeindegebieten sich aufhaltenden Sommergäste und auch die einheimische Bevölkerung mit Lebensmitteln, Medikamenten usw. versorgen zu können. Bereits am 14. Juni setzte zwischen Nikolsdorf bei Lienz und St. Jakob im Defereggental ein improvisierter Flugverkehr mit fünf Flugzeugen des Bundesministeriums für Inneres ein, die in pausenlosem Einsatz mehrere Tage lang alle lebensnotwendigen Güter in das Defereggental flogen.

Inzwischen wurden vom Baubezirksamt Lienz drei Planierdrauen, ein Ladegerät, mehrere Schürfkübel mit Seilzug, Lastkraftwagen und ähnliches eingesetzt, die mit der Instandsetzung der verwüsteten Straßenstücke begannen. Diese Arbeiten wurden durch einen 40 Mann starken Einsatzzug der in Lienz stationierten 2. Kompanie des Tiroler Jägerbataillons Nr. 22 unterstützt. Die Soldaten arbeiteten insbesondere an der Errichtung von Steinwällen mit, um den Wildfluß wenigstens stückweise wieder in das alte Bett zu drängen.

Durch den hervorragend geleiteten Einsatz aller Arbeitsmaschinen und Baugeräte war es möglich, bis zum 23. Juni 1957 eine Fahrbahn herzustellen, die allen Fahrzeugen ein langsames Befahren ermöglichte. Von den Leistungen dieses Maschineneinsatzes müssen die von der 18 Tonnen schweren Planierdraue (Caterpillar) bewältigten Erd- und Materialbewegungen hervorgehoben werden. Unter der tollkühnen Führung ihres Lenkers vollbrachte sie oft Staunenswertes. Diese Maschine dürfte zur raschen Herstellung halbwegs geordneter Verbindungsmöglichkeiten wohl das Wesentlichste beigetragen haben.

Die einzige erfolgversprechende Maßnahme gegen eine Wiederholung einer derartigen Katastrophe ist ein stetiger Ausbau aller Gewässer. Es hat sich gezeigt, daß es in verbauten Gebieten zu keinen Verwüstungen gekommen ist.

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

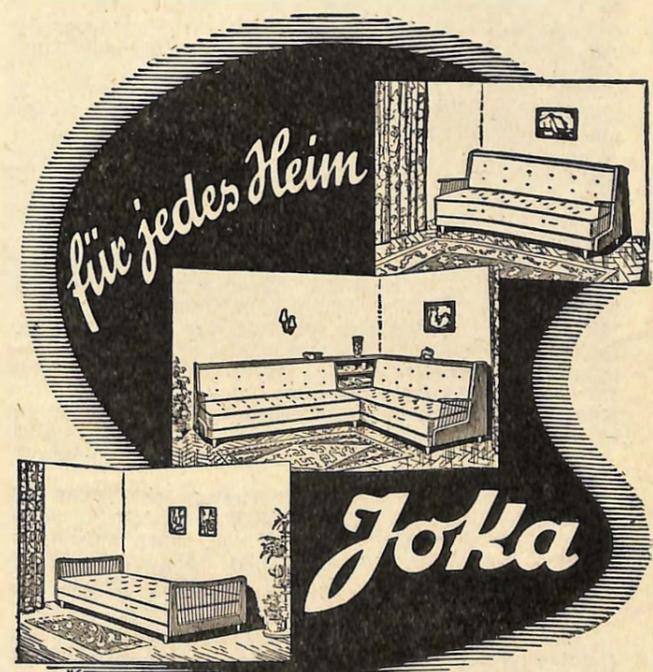
der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedrigere Preise legt, ist das

WARENHAUS „BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

- BEKLEIDUNG
- TEXTILIEN
- SCHUHE
- LEDERWAREN
- WÄSCHE
- MODEWAREN
- UHREN
- GOLDWAREN

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch!
Für Gendarmerie und deren Angehörige
▶ ohne Anzahlung



ALLRAUM-BETTEN IN MEHREREN TYPEN.
DOPPEL-BETTEN. SITZ-SCHLAF-ECKEN.
BETTEINSATZE. MATRATZEN mit STAHLFEDEREINLAGE
JOKA-WERKE, Johann Kapsamer KG.
Schwanenstadt Oö.
WIEN INNSBRUCK GRAZ
Verkauft durch die besseren Fachgeschäfte

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Unzuchtshandlungen (§ 516 StG) im geschlossenen Raum in Gegenwart von Familienangehörigen.

Gegen den Schuldspruch wegen der Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach dem § 516 StG führt der Angeklagte aus, der Tatbestand nach § 516 StG erfordere, daß durch eine unzüchtige Handlung des Täters die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit auf eine öffentliches Aergernis erregende Art verletzt wurde. Es müsse daher das öffentliche Aergernis gleich bei der Tat selbst erregt werden. Das angefochtene Urteil sehe das bezeichnete Merkmal dadurch als gegeben an, daß die unzüchtigen Handlungen des Angeklagten in Gegenwart der Familienmitglieder erfolgten. Diese Feststellung genüge aber zur Begründung des Urteilspruches nicht (§ 281 Z. 5), denn für den Begriff, er habe die Handlung auf ein öffentliches Aergernis erregende Art begangen, wäre die Feststellung notwendig, daß die Handlungen des Angeklagten bei den anwesenden Mitgliedern öffentliches Aergernis erregten. Eine derartige Feststellung fehle, weshalb das Erstgericht die Handlungen des Angeklagten rechtsirrig als Uebertretung nach dem § 516 StG beurteilt habe.

Die Rechtsrüge ist begründet. Hinsichtlich der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „öffentliches Aergernis“ ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. Entgegen anderslautenden Rechtssätzen, wonach das öffentliche Aergernis durch die unzüchtige Handlung selbst und unmittelbar zur Zeit ihrer Begehung hervorgerufen werden müsse (vgl. insbesondere ÖR 380 u. a.) wurde in der späteren Spruchpraxis die Rechtsansicht vertreten, daß auch das nachträgliche Bekanntwerden unzüchtiger Handlungen das Merkmal der Begehung auf eine öffentliches Aergernis erregende Art begründen könne, jedoch nur dann, wenn dieses Bekanntwerden mit den Umständen der Tat in einem notwendigen ursächlichen Zusammenhange steht und sich der Täter dessen bewußt ist (vgl. SSt. VI 108, RZ 1937, S. 78 u. a. m.). Das deutsche Reichsgericht hat den Begriff des erwähnten Tatbestandsmerkmals dahin erläutert, die Tat müsse in einer Art und Weise vorgenommen worden sein, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen von einem größeren Personenkreise, der sich nicht bloß aus der vertrauten Umgebung des Täters zusammensetzt, wahrgenommen wird oder wahrgenommen werden kann (EvBl. 1940, Nr. 84).

Werden diese Rechtsgedanken auf den vorliegenden Fall angewendet, so zeigt sich, daß es zur Herstellung des Tatbestandes jedenfalls nicht genügt, wenn die unzüchtige Handlung — wie dies hier der Fall war — in einem geschlossenen Raume in Gegenwart der engsten Familienmitglieder begangen wurde, wobei jeder Anhaltspunkt für die Annahme fehlt, daß diese Familienangehörigen (die Kinder des Täters) hievon überhaupt jemandem oder gar einem unbestimmten Personenkreis Mitteilung machen würden, und daß der Angeklagte B. sich dessen bewußt war, daß dies geschehen könne.

Der Schuldspruch wegen Uebertretung nach § 516 StG ist daher tatsächlich mit einem Rechtsirrtum behaftet. Dieser Teil des Schuldspruches war daher aufzuheben (OGH, 4. Juni 1956, 5 Os 485; KG St. Pölten, 6 Vr 298/55).

In der Freiwilligkeit der Schadensgutmachung muß sich die tätige Reue äußern

Nach den Urteilsfeststellungen lagen hinsichtlich der Beträge von 100 S und 20 S die Voraussetzungen für die Schadensgutmachung aus tätiger Reue im Sinne des § 187 StG nicht vor. Nach dieser Bestimmung hört jeder Diebstahl auf, strafbar zu sein, wenn der Täter aus tätiger Reue eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus der Tat entstandenen Schaden wiedergutmacht. Der Begriff der Schadensgutmachung aus tätiger Reue erfordert daher die Freiwilligkeit des Schadenersatzes unter Umständen, die es dem Täter noch möglich gemacht hätten, die Schadensgutmachung zu verweigern (SSt. V 35 u. a.) in

der Freiwilligkeit der Schadensgutmachung muß sich demnach die tätige Reue des Täters äußern. Im gegebenen Fall beschloß die Bestohlenen B. und R., nachdem sie den Verdacht des Diebstahls gegen die Angeklagte gefaßt hatten, diese zu stellen. R. hielt in den Taschen des Mantels der Angeklagten am 27. Jänner 1956 Nachschau und fand darin die ihr und der B. gestohlenen Beträge von 100 S und 20 S. und zwar den Betrag von 100 S verknötet in einem Taschentuch. R. ließ diese Geldbeträge vorläufig in der Manteltasche der Angeklagten. Als B. nach Hause kam, rief R. die Angeklagte in Gegenwart der B. in ihr Zimmer und forderte sie auf, die in der Tasche ihres Mantels befindlichen gestohlenen Geldbeträge herauszugeben. Die Angeklagte ging in ihr Zimmer und holte dort die gestohlenen Geldbeträge, bat unter Tränen um Verzeihung, versprach, nichts mehr zu machen und ersuchte auch, daß ihrem Manne nichts mitgeteilt werden möge. Dabei legte sie der R. den ihr gestohlenen Betrag von 100 S auf den Tisch und ging dann in das Zimmer der B., wo sie auch die 20-Schilling-Note hinlegte, worauf sie die Wohnung verließ. Nach diesen Umständen wäre es der Angeklagten A. gar nicht mehr möglich gewesen, die Zurückstellung der gestohlenen Beträge von 100 S und 20 S zu verweigern. Das Erstgericht hat daher auch mit Recht mangels des zur Schadensgutmachung aus tätiger Reue erforderlichen Merkmales der Freiwilligkeit der Schadensgutmachung die Voraussetzungen des § 187 StG nicht als gegeben angesehen (OGH, 21. Dezember 1956, 5 Os 927; LG Wien, 3 b Vr 1351).

Haftung des Mittäters für den ganzen Erfolg

Nach den Urteilsfeststellungen verübte A. den Diebstahl zusammen mit B. als Diebsgenossen, so daß beide Mittäter waren. Das Verhältnis der Mittäterschaft legt den Mittätern die Verantwortung für den ganzen aus ihrer gemeinsamen Tätigkeit hervorgegangenen strafbaren Erfolg auf, sofern nur die Tätigkeit des einzelnen im Rahmen des gemeinsamen Zieles geblieben ist. Daher ist es auch nicht nötig, daß jeder einzelne Mittäter den ganzen strafbaren Tatbestand herstellt (Slg. 227, 1721; Altmann, Bd. I, S. 59).

Wird von diesen Rechtsgrundsätzen ausgegangen, dann ergibt sich, daß das Gericht mit Recht auch dem Nichtigkeitswerber das Eindringen der den Abstellraum gegen Zugriffe sichernden Latten wegen des darin verwirklichten Einbruches als einen die Tat nach § 174 Id StG qualifizierenden Umstand anrechnet. Denn A. war nach den Urteilsfeststellungen bei Ausführung der Tat an Ort und Stelle selbst mittätig, indem er jedenfalls zusammen mit B. die Gipssäcke aus ihrem Aufbewahrungsraum zu dem außerhalb der Baustelle zum Abtransport des gestohlenen Gutes bereitstehenden Fuhrwerk hinausschaffte, so daß er auch für die zur Ermöglichung der Tat überhaupt erforderliche Beseitigung des dagegenstehenden Hindernisses durch Eindringen der Fensterverschalung haftet, mag er auch persönlich diese Einzelhandlung selbst nicht gesetzt haben, sondern bloß dabei zugegen gewesen sein, als B. die Bretter eindrückte.

Die Annahme der Verbrecheneseignung der Tat nach § 174 Id StG wegen vorliegendem Einbruches auch mit Beziehung auf den Nichtigkeitswerber war sohin richtig (OGH, 29. Jänner 1957, 5 Os 1035/56; LG Wien, 2 a Vr 8726/55).

BEHÖRDL. KONZES.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
LÄUFENDER DIENST

In memoriam Gend.-Oberstleutnant Franz Schifko

2. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Steiermark

Von Gend.-Major LUDWIG COLOMBO, Kommandant der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark

Am 15. September 1957 starb in Graz nach langer, schwerer Krankheit Gendarmerieoberstleutnant Franz Schifko im 49. Lebensjahre.

Der Verstorbene, am 5. April 1908 in Graz geboren, trat nach Ablegung der Reifeprüfung an der I. Bundesrealschule in Graz mit 1. Mai 1927 als provisorischer Gendarm in die österreichische Bundesgendarmerie ein. In der Folge wurde er dem Gendarmerieposten Eggenberg zur Dienstleistung zugewiesen. In den Jahren 1933 bis 1935 frequentierte er die Gendarmerieakademie in Mödling. Mit 18. Juli 1935 zum Gendarmerieoberleutnant ernannt, wurde er dem Landesgendarmeriekommando für das Burgenland (1935 bis 1937) zugeteilt. Vom 2. Februar 1937 bis



Landesgendarmeriekommandant Gendarmerieoberst Zenz ehrt am offenen Grab den Toten.

30. Juli 1939 war er als Lehrer an der Gendarmeriezentralschule Mödling tätig. Während des zweiten Weltkrieges stand er als Hauptmann einer Feldgendarmeriekompanie im Osten im Einsatz.

Für seine besonderen Verdienste beim Wiederaufbau der steirischen Gendarmerie, wurde er vom Bundespräsidenten mit dem Silbernen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik ausgezeichnet.

Gendarmerieoberstleutnant Schifko war ein äußerst tüchtiger, pflichtgetreuer Offizier, der sich bei allen Vorgesetzten und Behörden besonderer Wertschätzung erfreute. In den Herzen seiner Untergebenen hat er sich durch seine Güte und Vornehmheit ein unauslöschliches Denkmal gesetzt.

Auf dem Ortsfriedhofe Graz-St. Peter fand am 18. September 1957 die feierliche Beisetzung dieses verdienstvollen leitenden Gendarmeriebeamten statt.

Gendarmerieoberst Franz Zenz, Landesgendarmeriekommandant für Steiermark, würdigte am offenen Grabe in ergreifenden Worten die Verdienste des Verstorbenen. Im Namen der Frequentanten der Gendarmerieakademie

1933 bis 1935 nahm der Landesgendarmeriekommandant für Niederösterreich, Gendarmerieoberst Johann Kunz, Abschied von seinem Kurskameraden.

Unter den Klängen des Liedes „vom guten Kameraden“, intoniert von der Gendarmeriemusik des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark, leistete die Konduktkompanie die letzte Ehrenbeizeugung.

400 Gendarmen aus allen Teilen des Landes Steiermark, starke Offiziers- und Beamtenabteilungen der Bundespolizei, der Zoll- und Justizwache, sowie die Personalvertretung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark unter Führung von Gendarmeriebezirksinspektor Martin Tauber bewiesen durch ihre Teilnahme am Begräbnis die Verehrung, die Gendarmerieoberstleutnant Franz Schifko in weitesten Kreisen genoß.

Unter den Trauergästen befanden sich Landesamtspräsident Hofrat Dr. Angerer als persönlicher Vertreter des Landeshauptmannes, Sicherheitsdirektor für Steiermark Gendarmerieoberst Pirkhofer, Polizeidirektor, Wirklicher Hofrat Dr. Springer, Zentralinspektor der Sicherheitswache, Polizeioberst Weißmann, in Vertretung des Gruppenkommandos der Chef des Stabes, Oberstleutnant Auswöger und Major Kinzelmann vom Brigadekommando, der leitende Erste Staatsanwalt Doktor Cesnik, Landesgerichtspräsident Dr. Nestroy, Zollerstleutnant Gollob, sowie sämtliche Offiziere des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark.

Der Landesgendarmeriekommandant für das Burgenland, Gendarmerieoberstleutnant Krivka, legte am 16. September 1957 persönlich einen Kranz an der Bahre nieder.

Das Landesgendarmeriekommando für Steiermark wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.



Gendarmeriemajor Colombo als Kommandant der Konduktkompanie bei der letzten Ehrenbeizeugung.

KARL KERN ELEKTRIZITÄTSWERK
AIGEN-SCHLAGL

2 LEDERPFLEGE MITTEL,
DIE DEM SCHUH DAS GEBEN,
WAS ER BRAUCHT



OB IM DIENST ODER BEIM AUSGANG — IMMER
SORGFÄLIG GEPFLEGT UND GLANZENDE SCHUHE!

Gegründet 1854

DAS HAUS DER STOFFE

Jossek
Oblack

GRAZ MURGASSE 9

Seit mehr als 100 Jahren nur Qualitätsstoffe
für Damen und Herren

Zwei „Goldene“

Von Gend.-Kontrollinspektor **JAKOB WEILER**
Bezirksgendarmeriekommandant in Lienz, Osttirol

Die Dekoration des verdienten Beamten Gendarmeriebezirksinspektors Jakob Devich mit der Goldenen Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich, der 32 Jahre Postenkommandant in Matrei in Osttirol war und mit 31. März 1957 in den dauernden Ruhestand trat, fand am 26. April 1957 im Rahmen einer kleinen Feier in Matrei in Osttirol statt. Sie wurde vom Abteilungs-kommandanten Major Paumgarten in Vertretung des Landesgendarmeriekommandanten von Tirol, im Beisein des



Bezirkshauptmann von Lienz, Oberregierungsrat Hosp, bei der Ansprache

Bezirkshauptmannes LORR Hosp, des auf Urlaub in Osttirol weilenden Landesgendarmeriekommandanten von Kärnten Oberst Korytko, dem der Bezirk Lienz bis zur Rückgliederung im Jahre 1950 unterstand, des Gerichtsvorstehers von Matrei in Osttirol LGR Dr. Schopper, des Hw. Dekans von Matrei in Osttirol, des Bürgermeisters von Matrei in Osttirol mit drei Vorstandsmitgliedern sowie des Bezirksgendarmeriekommandanten von Lienz Kontrollinspektor Weiler mit seinem Stellvertreter Bezirks-



Der Abteilungs-kommandant Gend.-Major Nikolaus Paumgarten gratuliert nach der Dekoration

inspektor Scherer und vielen Kameraden des Bezirkes Lienz vorgenommen.

Major Paumgarten würdigte in einer herzlich gehaltenen Ansprache die allseits anerkannte Pflichttreue und die Verdienste des Bezirksinspektors Devich. Er ging dabei von der heldenhaften Bewährung des Bezirksinspektors Devich als junger Soldat des ersten Weltkrieges aus, der am 23. Mai 1918 auf der Zugna Torta auf dem süd-

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

KNORR
Goldaugen
SUPPEN

Geduld braucht's,
ah' der Fisch am Teller,
KNORR-Suppen kochen
geht viel schneller.

lichen Kriegsschauplatz in Südtirol mit ein paar von ihm aus eigenem Entschluß angeführten Kameraden den in die zusammengeschossenen Stellungen eingedrungenen Feind zurückwarf und die in einer Kaverne eingeschlossene Kompanie aus der sicheren Gefangenschaft befreite. Für diese Heldentat habe Devich schon die damals höchsterreichbare Auszeichnung, nämlich die Goldene Tapferkeitsmedaille, erhalten. Major Paumgarten als auch der Bezirkshauptmann, dann Oberst Korytko, Bürgermeister Brugger und Kontrollinspektor Weiler gratu-

Privatspital für Nervenranke

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEPHON 42 41 85

Offene und geschlossene Abteilung, Behandlung aller Arten Nervenranke, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

lierten Bezirksinspektor Devich zu der verdienten hohen Auszeichnung und wünschten ihm und seiner Familie aus Anlaß seines Uebertrittes in den dauernden Ruhestand Glück und Segen.

Besonders eindrucksvoll waren die herzlich bewegten Worte, die Oberst Korytko als langjähriger Landesgendarmeriekommandant an Bezirksinspektor Devich richtete, die in der Feststellung gipfelten, daß er immer gerne nach Osttirol und zu Devich nach Matrei gekommen sei.

Nach der offiziellen Feier fand im Gasthof „Kößler“ in Matrei in Osttirol im Kreise der Gäste und Kameraden noch ein gemütliches Zusammensein statt, das über den Ausklang der Dekorierungsfeier hinaus auch dem Scheiden des Bezirksinspektors Devich aus dem aktiven Dienst galt.

Hohe Auszeichnung eines verdienstvollen Gendarmen

Von Gend.-Major **ERWIN FALLADA**,
Gend.-Abteilungskommandant in Leibnitz, Steiermark

Dem Gendarmerierayonsinspektor Raimund Wutti des Gendarmeriepostens Leibnitz in der Steiermark wurde vom Bundespräsidenten in Anerkennung seiner mit besten Erfolgen gekrönten Dienstleistungen im allgemeinen und für sein mannhaftes und mutiges Einschreiten gegen einen gefährlichen Verbrecher im besonderen die Silberne Medaille für Verdienste um die Republik verliehen.

Mit dieser Dekoration fand die Dienstleistung eines verdienten Gendarmen ihre höchste Anerkennung. Rayonsinspektor Wutti schritt am 3. Juli 1956 als Inspektionsgendarm aus eigenem Antrieb gegen einen wegen eines Raubüberfalles verdächtigen Ausländer ein und wurde dabei durch einen Pistolenschuß des Angehaltenen onsinpektor Wutti mit seinem Dienstrevolver einen Ray-art manhaften Waffengebrauch, wodurch die Renitenz des Täters gebrochen und dieser durch einen Herzschuß tödlich verletzt wurde.

Rayonsinspektor Wutti hat durch sein tapferes Verhalten neuerlich die Tatsache unter Beweis gestellt, daß österreichische Gendarmen getreu ihrer beschworenen Pflicht jeder unmittelbar drohenden Gefahr ohne Rücksicht auf ihre persönliche Sicherheit energisch entgegenzutreten und sich damit jederzeit ihres Fahnenpruches: „Tapfer und treu!“ würdig erweisen.

SERIENMÖBEL JEDER ART

Neudorfler
Büromöbel

SCHAURÄUME:
Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 17 8
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

Technische Gummi- und Asbestwaren - Schläuche aller Art - Dichtungsmaterial

Armaturen und sonstige technische Bedarfsartikel

PERSICANER & CO.

Wien I, Schottenring 25 - Telephon 32 21 66, 32 21 68

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER
Regist. Genossenschaft mit beschr. Haftung, Gründungsj. 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61

im eigenen Anstaltsgebäude
Telephon A 22 5 45, A 22 5 46, Postscheckkonto 10.402

Spar- und Giroeinlagen

VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen

nur an pragmatisierte öffentlich Angestellte u. Pensionisten —
Sicherung: Gehaltsvormerk an erster Stelle und Versicherung

GESCHÄFTSSTELLEN:

Innsbruck, Adamgasse 9a
Linz, Landstraße 111
Salzburg, Kalgasse 41

VERTRETUNGEN:

Graz, Obere Bahnstraße 47
Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 26

August Hengstl

Kfz-Reparatur-
Werkstätte

Braunau am Inn
Oberösterreich

Haus der Halbfertigkleidung



STREIN, Klagenfurt, Bahnhofstr. 35

Auch in Raten ohne Aufschlag!

JOSEF DEINHAMMER

SCHOTTERWERK
UND MASCHINELLE
ERDBEWEGUNG

BRAUNAU/INN, SALZBURGER STRASSE 38

MÖBELHAUS

Nordwestbahn

WIEN II, TABORSTRASSE 75

35 35 59 u. 35 31 76 · IX., Nußdorfer Straße 25



EINICHER
KLAGENFURT

Detailgeschäft: Kramerg. 5 Lagerhäuser: Lastenstr. 15

BETONEISEN - TORSTAHL - BAUSTAHLGITTER
TRÄGER - STIFTE - DRÄHTE - BAUBESCHLÄGE
ROHRE - SANITÄRE EINRICHTUNGEN - HAUS-
UND KÜCHENGERÄTE - ÖFEN UND HERDE

Telephon 4301-4305 Fernschreiber 034-453

Alois Brunmayr

Landesprodukte und Fuhrwerksunternehmung

Marchtrenk, O.-Ö., Fernruf 26

Reiche Auswahl in kompletten Wohn- und
Schlafzimmermöbeln in bekannter und be-
währter Qualität

Provinzversand mit eigenem Möbelauto

Tellzahlung für alle!

Große Küchen- und SW-Möbelausstellung!



REINIGUNGSBETRIEB UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

WIEN I, BALLGASSE 4 • TELEPHON 52 78 06 (53 01 17)

FILIALEN: St. Pölten, Klostersgasse 4, Telephon 22 26

Eisenstadt, Hauptstraße 24, Telephon 353 • Linz, Lederergasse 13, Telephon 28 112

Alle Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, Ungeziefervergiftung, Rattenbekämpfung, Fliegenbekämpfung
Bestellung von weibl. oder männl. Reinigungs- und Bedienungspersonal mit allen Materialien und Requisite



Angesehenes Fachgeschäft für jeden Sport
mit eigenen Werkstätten

Otto Amanshauser, Salzburg

Residenzplatz 5

45 Jahre Erfahrung dienen meinen Kunden

EIN SCHLAUFUCHS kauft bei



SALZBURG, Rudolfskai 40

5 Vorteile: Einjährige Garantie
in eigener Fachwerkstätte.
Fachmännische unverbindliche
Vorführung und Beratung.
Rücknahme ihrer alten Ma-
schinen zu höchsten Preisen!
Bequemste Ratenzahlungen
ohne Zinsenaufschlag!
Leihmaschinen mit
Ankaufsrecht!

Sicherung der Bestattungskosten bei Lebzeiten

WIENER VEREIN

Lebens- und Bestattungsversicherung
auf Gegenseitigkeit

WIEN III, UNGARGASSE 41

Telephon 72 16 36 Serie

Geschäftsstellen in den Wiener Bezirken
und in allen Bundesländern

510.000 Mitglieder

Verlangen Sie Prospekte!

SALZBURGER STADTWERKE

Elektrizitätswerke / Fernheizkraftwerke
Gas- u. Wasserwerk / Verkehrsbetriebe

ABGABE 1956

- 189 Millionen kWh Strom
- 7,3 Millionen m³ Gas
- 9,9 Millionen m³ Wasser

Obus, Autobus, Lokalbahn, Draht-
seilbahn und Mönchsberglift
beförderten 30,3 Millionen Fahrgäste

ANDORFER TONWERKE

liefern:

Friedrich Feichtner & Co., Andorf, O.-Ö.
Telephon 9, W. S. Schärding — Bahnanschluß

Franko-Zustellung mit eigenen Lastkraftwagenzügen
Auslieferungsstelle Linz im Aufbau, zur Zeit erreich-
bar unter der Telefonnummer 25 64 19

prompt preiswerte, gute:
Mauerziegel
Viellochziegel
Hohlblockziegel
Dachziegel
Firstziegel
Drainrohre
Drainrohr-Reduktionen
-Knie usw.

FA. ATZWANGER

- Sägewerk / Holzhandel / Holzexport
- Segheria / Legnami / Esportazione

Sillian, Osttirol, Austria • Telephon 205

GENERALVERTRETUNG DER ORIGINAL HEIDELBERGER DRUCKAUTOMATEN

BERTHOLD & STEMPEL GES. M. B. H., WIEN V

SCHRIFTGIESSEREI und MESSINGLINIENFABRIK • TEL. 43 46 41



FACHGESCHÄFT

OTTO WENZEL

GRAZ, Gratzbachgasse 59, Tel. 87 8 11

M. ROBITSCHKE

Generalvertretung der Schweizer Markenuhren

„REPCO“ und „TELIX“

Gold und Juwelen

Wien I, Kärntner Straße 41, Ringbasar am Porrahausplatz

Günstige Teilzahlungen

St. Rochus-Fußsalz

Sauerstoffhaltig, aus hochwertigen
Salzen, verbürgt rasche Beseitigung
von Fußschmerzen, Fußschwell,
Müdigkeit, harte Haut und
geschwollenen Füßen. Jahrzehnte-
lang bestens bewährt, billig im
Gebrauch und unentbehrlich für
gesunde und besonders pflege-
bedürftige Füße. In allen Apotheken,
Drogerien, Parfümerien erhältlich.

Originalpackung S 4.90
Doppelpackung S 8.—

Prosanta-Präparate, Wien IX
Spitalgasse 31, Telephon 33 24 160



Es lohnt sich, zü Neckam zü fahren!



Offizielle Verkaufsstelle und Kundendienst der
Steyr-Daimler-Puch AG

WIEN XI
Hauptstraße 27
Tel. 72 13 93

SCHWECHAT
Hauptplatz 3
Tel. 77 64 36

BRUCK a. d. L.
Lagerstraße 2
Tel. 253

BARTEL

Kärntnerische
Kohlen- und Baumaterialien Großhandlung

KLAGENFURT, BAHNHOFSTRASSE 34

Fernschreiber 04470
Telephon 58-61, 56-67

N.  Ö.

BRANDSCHADEN VERSICHERUNG

WIEN I, HERRENGASSE 19, TEL. 63 16 21
DAS BEWÄHRTE INSTITUT NIEDERÖSTERREICHS



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELD GASSE 53

TELEPHON 44 45 37

AUSLIEFERUNGS-LAGER

• Steiermark: Fa. Ludwig & Co.
Graz, Neutorgasse 47
Telephon 45 43

• Tirol: Fa. Otto Schütz
Innsbruck, Maria-Theresien-
Straße 19
Telephon 55 63

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF



- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch

WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6

Telephon 56 41 86, 56 11 12

Eigene Reparaturwerkstätte



VERKAUF - KUNDENDIENST
Fahrzeughaus **P. KROPFITSCH**
KLAGENFURT
Stauderhaus • Ruf 26 27
Eigene Werkstätten / Orig. Ersatzteil lager

METALLWARENFABRIK
BRUDER SCHNEIDER A.G.

WIEN VI
Bürgerspitalgasse 8
Tel. Nr. A 32252, A 35197
Pokale / Plaketten, Sportmedaillen
für alle Sportzweige / Uniformeffek-
ten aus Metall / Versilberte Metall-
waren / Haus- und Küchengeräte

BEKLEIDUNG
WÄSCHE
SCHUHE

A. KÜCHLHUBER
KUFSTEIN - TEL. 22 26



MÖBEL-MAYR

Modernste Einbauküchen
in Funderplatten

Ständige große Möbelschau in
kompletten Brautausstattungen

VILLACH, Tel. 4760

- Eigene
- Tischler-,
 - Polster-,
 - Lackiererwerkstätten

Gerbergasse 15
Trattengasse 24
Radenthein-Hauptstr.



**BATTERIE-
FABRIK**

Gegründet 1921 **JOHANN PROKOSCH**
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf L 11 4 36

MAX KOHLA - Innsbruck

Sportartikelerzeugung
und Großvertrieb



Latexschaum

das ideale Polstermaterial
für alle Zwecke

im Fachgeschäft für Tapeziererzubehör

A. HAIDENTHALLER & SOHN
Salzburg, Linzergasse 46, Telephon 72356



FRANZ SAGASCHEK
KOHLN- UND HOLZGROSSHANDLUNG

KLAGENFURT
STAUDERHAUS 8 TELEPHON 2171



BADGASTEIN · BAD REICHENHALL

SALZBURG: PLATZL 1, TELEPHON 50 46
BADGASTEIN: KIRCHPLATZ 7, TELEPHON 24 80
BAD REICHENHALL: BAHNHOFSTR. 4, TEL. 27 96

Größtes Spezialgeschäft für Optik an allen Plätzen

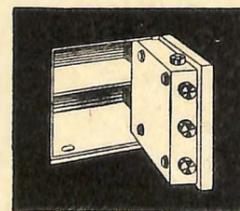
Wäscherei **R. Gabriel**
Klagenfurt

Kaufmannngasse 7 Telephon 5819

THOMAS MAIER

HOLZGROSSHANDEL UND EXPORT

ST. VEIT a. d. GLAN
TEL. 472



**WERTHEIM
MAUERSAFES**

Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Tel. 643611
Wien I, Walfischgasse 15, Tel. 523416

LEOPOLD PETERKA
BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII
LASKEGASSE 17

TELEPHON 548165

Steinkogler-SKISCHUHE

mit hohem Schaft
für Rennläufer und Tourenfahrer
MEISTERARBEIT

Ebensee, Oberösterreich

**Arbeitsgemeinschaft
oö. Transportunternehmer**

Reg. Gen. m. b. H.

LINZ a. d. Donau, Andreas-Hofer-Straße 3

Kauft bei unseren Inserenten!

BEZIEHEN SIE DURCH IHREN FACHHÄNDLER

PLATTEN-PARKETT
AKUSTIK-PLATTEN

DUPLEXPLATTEN
FARBTONPLATTEN

EXTRA-HARTPLATTEN
DECOR-DÄMMPLATTEN

Leitgeb

FASERPLATTEN
EIN UNIVERSELLER WERKSTOFF

LEITGEB-BAUELEMENTE
ISOLIERBAUPLATTEN

LEITGEB-RICOLOR
HARTPLATTEN

V. LEITGEB HOLZFASERPLATTENFABRIK
KUHNSDORF · KÄRNTEN · AUSTRIA

SCHIFFSWERFT LINZ AKTIENGESELLSCHAFT

GEGRÜNDET 1840

Alle Arten von Flußschiffen und kleine Seeschiffe, Schiffsreparaturen und Zubehör, Kessel-, Behälter- und Apparatebau, Maschinenbau und Stahlbau, Reparatur von Lokomotiven und Waggons, Baukräne (Lizenz „Liebherr“), Müllwagenaufbauten (Lizenz „Haller“), Zementsilos

Zwei elektrische Schiffsaufzüge,
ein 30-t-Laufsteuerkran

LINZ-DONAU, HAFENSTRASSE 61

Telephon: 2 66 16

Telex: 02-186

HOLZBEARBEITUNGSFABRIK

WILFLINGSEDER

Telephon 2331 Serie

Telegrammadresse:
Wilflingseder Ried/Innkreis

**unterhält ständig ein
großes Lager in gepflegten
Laubschnitthölzern**

Erzeugung von:

Laubsäge- und Kerbschnitthölzern,
Klosettsitzen, Abwaschrähmen,
Stanzklötzen und schwarz gebeizten
Hölzern

RIED IM INNKREIS

Täglich **UNDERBERG** und Du lächelst
Sicherer!

Kraftfahrer, lass Dir sagen:
UNDERBERG
für den Magen!

LANDES
BRANDSCHADEN

**O.Ö. Landes-Brandschaden
VERSICHERUNGSANSTALT**

Linz, Herrenstraße 12, Telephon 26111

Übernahme von

Feuer-, Wohnungs-, Sturmschaden- u. Betriebsunterbrechungs-Versicherungen

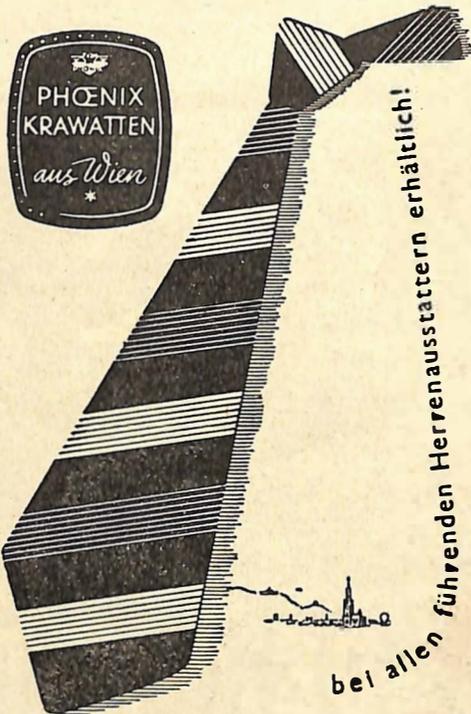
ADLER

ADLERWERKE — FRANKFURT AM MAIN

GEBR. ROITTNER

SALZBURG
GETREIDEGASSE 7 UND 8
FERNSPRECHER 24 57

- Eisen und Eisenwaren
- Pulver-
- Waffen-
- Munitions-
- und Sprengmittel-Großverschleiß
- Haus-
- Küchen-
- und Wirtschaftsgeräte
- Glas
- Porzellan
- Steingut
- Gartenmöbel
- Sanitäre Keramik
- Armaturen
- Rohre
- Badeöfen und -wannen
- Installateurwerkzeuge und -behelfe



THEODOR FRIEDMANN'S NACHFOLGER / WIEN I. GRABEN 16



Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

Linz, Lustenau 63

Brauerei Liesing mit Mälzerei

Brauerei Wieselburg

Linzer Brauerei

Brauerei Gmunden

Hofbräu Kaltenhausen mit Mälzerei

Gasteiner Thermalwasserversand

Bürgerliches Brauhaus Innsbruck

Brauerei Reutte

SCHÄRDINGER Granit INDUSTRIE Ges. m. b. H. SCHÄRDING am INN

- Schotter
- Bausteine
- Pflastersteine
- Steinmetzarbeiten

TELEPHON: DIREKTION 12 UND 16, BETRIEB 27

TELLER



DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS